Bavar.
558
g
R

B·A· I·W·
1786

Bavar. 558 g

N: 563.

R.

5.63.

Pfalz = Baierns wirkliche zwo Kurstimmen, und zwey Erzämter:

eine politische Wahrheit.

Gedruckt
in rheinpfälzischen Reichsvikariatslanden.
1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Baiern ist heute mit Pfalz, wie vormals Pfalz mit Baiern vereinigt — besser gesagt; die nämlichen zwey Kurländer stehen seit 1777 unter einem Fürsten von der Rheinpfalz beysammen, welche 1227 unter einem Fürsten aus Baiern zusammen gekommen.

Erhabner kann nun einmal ein Reichsfürst nicht werden, als für jetzt **Karl Theodor**, und vorhin **Ludwig I.** geworden; denn nur diese können sich rühmen, in spatern Zeiten noch zwey wirkliche Kurländer und zwo erzfürstliche Würden in einer Fürstenperson miteinander vereinigt, und sich dadurch zu einer Hoheit aufgeschwungen zu haben, die sich bis auf einen Schritt zu jener des Kaisers nähert; da für sich schon die Kurwürde einer königlichen gleicht.

Ganz selten ist diese Erhöhung; weil dermal kein anders erzfürstliches Haus außer Pfazbaiern einer zweyfachen Kurwürde empfänglich, und auch dieses erst nach 448 Jahren wieder zum Besitze derselben gelangte; nachdem die Rheinpfalz von Baiern von 1329 bis 1777 nutzgetheilet, und abgesöndert geblieben.

Aber auch Stoff genug zum Neide bey so seltener Hoheit. Erst vor zweyen Jahren sah man aus der kühnen Erhebung der Erzbischöfe zu Salzburg über die Herzoge Baierns a) die Misgünst ab, welche Baierns unverkennbare Kurrechte zu untergra-

a) Beurkundete Beyträge zur Geschichte und Prüfung des Vorzugs der Erzbischöfe zu Salzburg vor den Kurfürsten zu Pfalz als Herzogen zu Baiern. Gedruckt im h. r. Reiche 1788.

graben, dadurch aber die Größe Pfalzbaierns zu stümmeln, und auf dessen Drümmern ein Ehrengebäude für Salzburg, wiewohl vergebens, zu errichten gewaget.

Darum aber, weil Salzburg, und mit diesem etwa auch Mehrere, Baiern um seine wirklich noch aufrechte Kurwürde beneiden; und dessen besondere Hoheitsrechte bestürmen, nehme ich nicht geradezu die Behauptung der baierschen Kurwürde oder erzfürstlichen Vorzüge von neuem auf mich. Schon vor einem Jahre hat diese ein Baier b) wider alle Versuche und Anschläge auf sie mächtig gerettet: meine neue Vertheidigung derselben dörfte also beynahe überflüßig, obschon nicht ganz unnütz, und nebenzu noch Erläuterung der erstern seyn; da sie die Kurstimmen und Erzämter Pfalzbaierns noch was näher entwickelt.

Unmittelbar fand ich Anlaß und Stoff zum Nachdenken über die Kurrechte des pfalzbaierschen Hauses; da ich auf mehrere Urkunden gerieth, die einerseits in dem allgemeinen Ausdrucke „**Die Kur, und Wahle des Reichs**„ c) ganz unbestimmt lassen; was für ein Erzamt und Kurstimme der Rheinpfalz — was für eine Baiern gebühre; und worinn anderseits eigentlich **die Kur wegen der Pfallenz** d) bestehe.

Noch reger wurden meine Gedanken, da ich einen vertragmäßigen Wechsel in Ausübung der pfälzi-

b) Vertheidigte hohe Vorzugsrechte der Kurfürsten und Herzoge in Baiern gegen die Anmaßungen der Erzbischöfe von Salzburg. Gedruckt im h. r. Reiche 1789.

c) In dem Zusammentrage der wichtigsten Urkunden über die baiersche Erbfolgssache. Regensburg 1778. Nr. 6, 7, 8, 14, 15, 45, 47, 48, 49, 52, 53, 54, 58, 59.

d) Ebenda Nr. 15, 18, 47, 48, 49.

pfälzischen e) und wieder einen in Ausübung der baierschen Kur f) bemerkte; denn dieser hat mich nothwendig denken gemacht, es müsse ein anders Kurrecht — Stimme und Erzamt — auf Baiern, ein anders auf der Rheinpfalz, aber dabey doch jedes gemeinschaftlich noch damals bestehen, wo die Rheinpfalz mit Baiern schon vereiniget worden.

Schade! daß man die genauere Untersuchung dieser zwey besondern Kurrechte, einen so wichtigen Gegenstand, besonders in Ansehung der Erzämter außer den Augen gesetzet, oder höchstens nur im Vorbeygehen berühret. Schwerlich hätte sich jemal ein Streit über den Wechsel in der Kurstimme, über die Vikariatsrechte ꝛc. zwischen Pfalz und Baiern erhoben; nie wäre die Kurstimme Baierns aus dem wirklichen Gange gekommen; und allemal wäre für die Rheinpfalz das achte oder neue Erzamt auch überflüßig gewesen.

Wir werden dieß alles bey stillem Nachdenken über den Hergang mit den pfalzbaierschen Erzämtern und Kurstimmen deutlich vernehmen; da ich die Frage zu entwickeln versuche: **Wie viele Kurstimmen und was für Erzämter stunden ehemals Baiernpfalz bey seiner Vereinigung — und jezt Pfalzbaiern bey seiner Wiedervereinigung zu.**

Für eine vollständige Ausführung gebe ich meinen Versuch eben nicht aus. Ich lasse denselben nichts über einen Vorbereitungsplan zu einem voll-

e) Ebenda Nr. 6, 7, 45, 47, 48, 49.

f) Vertrag zu Vilshofen 1278 in Khölners Stamm, und Erbfolge. I. Theil. S. 30. Vertrag zu Regensburg 1293. beym Oeffele in Spec. diplomat. Bojoar. p. 721.

kommnern Werke durch andere Hände seyn, die zur pünctlichen Vollendung desselben mehrere Materialien und Fertigkeit haben. Und was er auch ist; scheint er mir doch etwa darum nicht unzeitig und unangenehm zu seyn: weil seine politische Wahrheit so sehr, als die politische Phantasie des Krumstabs und Reichsscepters g) auf jetzige Zeit und Umstände anpasset; und nun auch, wie diese recht sehr gefallen, nicht weniger gefällig seyn mag; weil Wahrheit doch immer vor der Einbildung * einen Werth, und ein Uebergewicht bey dem unbefangenen Kenner erhält; wenn nochmal diese öfters, als jene, rührender läßt.

g) Die Verbindung des Reichsscepters mit dem Krumstabe: eine politische Phantasie. Münster 1790.

* Einbildung sage ich nur darum; weil Phantasie im Deutschen so heißt. Ich gebe aber derselben doch für mich einen größern Werth, als ihr nach diesem Name gebühret. Sie gränzet ja nahe an Wahrheit; daß, wenn ein geistlicher Kurfürst einmal Kaiser seyn würde, derselbe bälder, als K. Maximilian I. die dreyfache Krone, und das dreyfache Kreuz anstatt des Krumstabes mit dem Reichsscepter verbände; und sodann nicht nur Kaiser-Erzbischof, sondern Kaiser-Pabst zusammen käme, und für Himmel und Erde regierte. Denn zum Pabste hätte ein Kaiser-Erzbischof immer ein Paar Schritte näher, als ein Kaiser-Diakon, voraus; und die höchste weltliche Würde brächte es für sich schon mit, daß ihr auch die geistliche gliche. Die obige Anlage hiezu ist nun freylich phantastisch; weil sie am Ende nach dem leeren Antrage K. Maximilians I. geschlossen — doch nur in Phantasie ausgeht.

I.

Wie viele Kurstimmen stehen Pfalzbaiern als vereinigten Ländern zu?

Die Vereinigung der Rheinpfalz mit Baiern gieng im Jahre 1215 durch kaiserl. Belehnung H. Ludwigs I. von K. Friedrich II., und darauf 1227 nach dem Tode Pfalzgraf Heinrichs des Schönen, oder Aeltern, durch den wirklichen Antritt derselben vom obigen Herzoge vor.

Bis auf das Jahr 1329 hielt diese Vereinigung an: und, obschon diese beyden Kurländer unter der Regierung eines und des nämlichen Fürsten 102. Jahre lang stunden, so übte dieser jedoch die Kurrechte, so wie sie auf jedem Lande besonders hergebracht, und in diesen, wie in vorigen Zeiten auch unter andern Fürsten, geläufig waren, entweder selbst, oder auch in Gemeinschaft mit einem Prinzen vom Hause aus.

In Ans hung der Kurstimmen hat uns der päbstl. Geschäfteträger Albert von Böhmen, Erzdiakon von

Passau und damaliger Zeitgenoß, das entscheidendste Denkmaal von zwoen wirklichen Wahlstimmen der baier-pfälzischen Landesregenten zurücke gelassen; da er in seinem Schreiben an P. Gregor IX. h) ausführlich bemerket: " Er — H. Otto der Erlauchte — wollte " gerne beyden Stimmen, die er der Pfalz, " und des Herzogthums — Baiern wegen habe, " entsagen: wenn der Pabst unser Herr dieß " nur schon gethan „ — das ist, ein Devolutionsrecht ausgeübt, oder das von den Kurfürsten unbesetzt gelassene Kaiserthum, das man zu Rom nach Verbannung K. Friedrichs II. für erlediget und dem Pabste zur Besetzung heimgefallen hielt, besetzet hätte.

Je nachdem aber H. Otto der Erlauchte seine zwo Kurstimmen als ein wahres Eigenthum seiner zwey Kurländer*), nicht als bloses Vorrecht der Fürstenperson betrach-

h) „Dominus Dux leniter & pure mihi respondit: „ o utinam! Dominus noster Papa hocipsum „ jam fecisset; propter hoc enim vellem *Utri-* „ *que Voci* renuntiare, videlicet *Palatii & Duca-* „ *tus* ". Aventin. in Excerptis ex Alberti Bohemi Actis apud Oefele in Scriptorib. Rerum boic. Tom. I. p. 788.

*) Nach dem Tode K. Alberts II., der zugleich König und Kurfürst in Böhmen war, wollten die Kurfürsten 1440 den böhm. Wahlgesandten, Herrn von Plauen, von der Mitwählung eines deutschen Königs gänzlich ausschließen; weil damals Böhmen erledigt, und vorher schon zur Wahle öfters nicht zugelassen ward. Herr von

betrachtet; so lag die Behauptung derselben nicht nur in Worten, sie ward auch von ihm und andern wirklich in Uebung gebracht; ohne daß es die damalige Eifersucht Böhmens gegen Baiern hindern konnte, noch wer andrer auch hindern wollte.

So hat H. Otto der Erlauchte 1237 bey der Wahle K. Konrads IV. zu Wien i) für Pfalz und Baiern gestimmet — so hat H. Ludwig II. der Strenge, als Pfalzgraf am Rhein, und sein Bruder H. Heinrich von Niederbaiern, als Herzog in Baiern 1257 zu Frankfurt den Landgraf Richard von Cornval, und ebenda 1273 der nämliche Ludwig für sich, und seinen Bruder, der durch Gesandten erschien, den Graf Rudolph von Habsburg zum Könige in Deutschland gewählet.

 Daß

von Plauen behauptete dagegen; die Wahlstimme hafte nicht auf der Person des Landesfürsten: sie sey auf dem Lande und auf der Nation Böhmens gegründet. Diese und jenes bestehe für sich, und nun auch das Kurrecht, welches bey Abgang des Königs als Kurfürsten die Repräsentanten der Nation auszuüben berechtiget wären. Er drang mit dieser kernhaften Einwendung auch durch; und ward nun nicht von der Mitwählung K. Friedrichs III. für diesmal gehindert. Läßt sich aber von Baiern wohl weniger sagen; da das Land, die Nation, und noch ein wirklicher Landesfürst gegenwärtig vorhanden, und keine Erledigung die Ausübung des baierschen Kurrechts erschweret?

i) In der Schrift " daß die Pfalzgrafen am Rhein die " ersten weltlichen Kurfürsten rc. gewesen ". S. 78. Frankfurt und Leipzig 1786.

Daß diese zweyfache Stimmeführung auch wirklich rechtmäßig gewesen, hat uns über die vielen Beyspiele in vorigen Jahrhunderten selbst K. Rudolph I. in offenen Briefen k) auf dem Reichstage zu Augsburg 1275. erkläret. Denn der Zudringlichkeit Böhmens ungeachtet hatte er daselbst öffentlich und feyerlich erkannt; daß Baiern

---

k) „ Fuit propositum, *Ratione Ducatus Bavariæ hoc* (Jus eligendi romanum Regem) ',, *eis competere ex antiquo* — prædictus Dux Henricus Frater ipsius (Ludovici) „ olim Electioni inclyti „ Richardi Romanorum Regis nostri Prædecessoris unacum ipso præsentialiter cum cæteris „ Principibus Goelectoribus interfuit, & in „ eum *uterque direxit legaliter Votum suum* — „ Deinde vero Electionis Tempore Frankenfurtæ de nobis ab omnibus Principibus Jus „ in Electione habentibus concorditer celebratæ per Nuncios & procuratores ejusdem „ Ducis Henrici — in dictum Ludovicum Comitem palatinum — concorditer exstitit compromissum, qui — suo & dicti Henrici Fratris sui — Auctoritate & Nomine in Romanum Regem solemniter nos elegit, *Vocibus eorumdem Fratrum* Ducum Bavariæ Comitum „ Palatinorum Rheni *Ratione Ducatus pro una* „ *in septem Principum Jus in Electione Regis Romani habentium* Numero computatis ". Diploma Rudolphi I. Imper. dat. Augustæ Vindelic. 1275 Mense Majo Ludovico Comiti Palat. Rheni Cog. Severo, ejusque Fratri Henrico. Ducibus Bav. Im obigen Zusammentrage der wichtigsten Urkunden. Nro. 1 und 2.

Baiern von Alters her des Herzogthums wegen eine Kurstimme zustehe — daß Pfalzgraf Ludwig der Strenge und H. Heinrich sein Bruder mit den übrigen ordentlichen Kurfürsten den K. Richard, und ihn — Rudolph — zum Könige der Deutschen gewählet — und daß diese Stimmführung rechtmäßig geschehen.

Zum Unterschiede der Stimmen, welche die Vor- und Hauptwähler geführet, und zum Beweise, daß die baiersche Wahlstimme eine der eigentlichen Erz-oder Kurfürsten als Hauptwähler gewesen, merkte K. Rudolph I. noch ausführlich an; daß geistliche und weltliche Fürsten den Widerspruch Böhmens gegen Niederbaiern verworfen *) — daß sie die Kurstimme Baierns ohne

*) Es bleibt der nunmehr allgemein anerkannten Kur Böhmens unbeschadet gesagt; die Kurfürsten ließen 1273. Böhmen nicht ohne Grund keine Theilnahme unter sich an der Königswahle zu. Bisher hatte ja bekanntlich Böhmen keine Kurstimme auf dem Lande hergebracht, da es nur als Vor- oder Nebenwähler, nicht als Hauptwähler auf den Wahltägen seit dem Anfang des XIten Jahrhunderts unter Anführung Sachsens erschien. Zwar führte Böhmen seit 1127 öfters das damalige Erzschenkenamt Baierns: allein dasselbe ward doch dem böhm. H. Sobieslav I. nur für seine Person, und dabey noch Nachordnungsweise verliehen. Es gab ihm kein erzfürstl. Stimmrecht; sonst wäre auch 936 H. Gisilbert in Lothringen, und 985 H. Hezilo in Kärnthen, weil sie damals für andere Kurfürsten die Erzämter vertraten, Hauptwähler oder Erzfürsten geworden. Und wie wir fernerhin wissen, hatte ja Baiern

ohne Widerrede anerkannt — daß diese unter die Hauptstimmen der damaligen sieben Erzfürsten **) gezählet — und

Baiern seine Kurstimme immer selbst geltend gemacht; es mochte eine Königswahle gleich mit, oder ohne Widerspruch geschehen. Besondere Beyspiele der Stimmeführung sind 1138 von H. Heinrich dem Stolzen — 1152 von H. Heinrich Jasomirgott und H. Heinrich dem Löwen — 1196 und 1198 von H. Ludwig V. als Wittelsbacher I. — 1237 von H. Otto dem Erlauchten, und 1257 von H. Heinrich I. in Niederbaiern bekannt. So aber ward zusehends Böhmen zu keinem Anspruche auf eine erzfürstl. Hauptstimme bisher geeignet — sein gesuchtes Kurrecht 1273 nicht ohne Ursache verkannt — und dasselbe nachher 1290 aus dem Grunde, daß es schon dem Ururgroßvater K. Wenzels IV. soll gänzlich zugestanden haben, auch noch aus einem irrigen Voraussatze von K. Rudolph I. bestättigt; da weder H. Sobieslav I., der Vorfahr und Vatersbruder des Herzogs und Königs Uladislavs II., noch dieser als Ururgroßvater K. Wenzels IV. oder auch spätere Nachfolger desselben das Erzschenkenamt und die Kurstimme so vollkommen, als Rudolph I. vorgab, inne gehabt.

**) Dieß sieht man aus dem sonnenklar ab; daß die Erzbischöfe Wernher von Maynz — Engelbrecht von Köln — Heinrich von Trier — Ludwig Pfalzgraf am Rhein — H. Heinrich in Niederbaiern — H. Albrecht von Sachsen — und Markgraf Johann von Brandenburg pünktlich die Zahl der 7 Erz — oder Kurfürsten ausmachten, welche sich nachher auf den Ausspruch Pfalzgraf Ludwigs als erkiesten Schiedsrichters in Ernennung eines deutschen Königs unter den dazu vorgeschlagenen H. Bernard aus Kärnthen, Graf

und dieselbe als eine zwischen Ober= und Niederbaiern gemeinschaftliche untheilbare, oder einzige Stimme***) bestättiget, und in dieser Eigenschaft gegenwärtig von ihm feyerlich genehmiget worden.

Gemäß

Graf Albert von Görz, und Graf Rudolph von Habsburg zusammen verstunden.

***) Es ist einmal so grober als unverzeihlicher Fehler, daß Staatsrechtslehrer und Geschichteschreiber nur allzu oft wider alle Wahrheit ausstreuen: K. Rudolph I. habe 1275. auf dem Reichstage zu Augsburg nach obiger Urkunde die pfalzgräfliche und herzoglich baiersche Kurstimme nur für eine zusammen erkläret, und so auch bestättigt. Allein von der pfalzgräflichen Stimme war damals nicht einmal die Rede, weil sie nicht streitig gewesen; und daher bedarfte sie auch schon keiner Entscheidung. Die Kurstimme Baierns kam aber nur durch die Bewegung Böhmens, und durch die Theilnahme zweener Brüder an derselben, dabey aber, weil sie vom Kaiser und Reiche schon anerkannt und bestättiget war, nur soweit in Frage; ob sie in Ansehung des Landes, welches auch bey seiner Nutztheilung unter zweenen ein einziges blieb, für eine einfache oder nach der Zahle zweener stimmführender Herzoge, die ein Kurland in zweenen Theilen besaßen, für eine Zweyfache sollte gezählet werden. Darüber entschied nun K. Rudolph I. daß die baiersche Kurstimme für Ober= und Niederbaiern nur für eine unter den 7 ertzfürstlichen gälte, und daß die Kurstimmen nicht nach der Mehrheit der Stammhäupter, sondern nach der Einheit des Landes — Ratione Ducatus — zu rechnen. So aber ist zusehends die baiersche und pfälzische Kurstimme

Gemäß dieser öffentlichen Bestättigung der baierschen Kurstimme vom Kaiser und Reiche setzten nun die baierschen Herzoge und Pfalzgrafen am Rheine ihr zweyfaches Kurrecht, wie es ihnen von jedem Lande her zukam, nach der Zeit und Gelegenheit fort.

Was insonderheit die baiersche, als die meist angefochtene, Kurstimme angeht, hatte Pfalzgraf Ludwig der Strenge Herzog in Oberbaiern, und sein Bruder H. Heinrich I. in Niederbaiern den 23. October 1278 zu Vilshofen l) in einem Vertrage beschlossen, allen Streit über Würden und Titel, die sich Heinrich vom ganzen Baiern ausschließend zuzueignen gedacht, auf 22 Jahre gänzlich ruhen zu lassen. K. Rudolph I. hielt diesen Vergleich auch zu Regensburg den 30. Juny 1281. m) vollkommen genehm. Und als H. Otto, Sohn H. Heinrichs I. von Niederbaiern, nach dem Tode seines Vaters mit seinem Oheime Pfalzgraf, Ludwig dem Strengen, als Herzoge in Oberbaiern 1291 neue Zwiste darüber begann, wies dieser ihn auf den Vertrag von Vilshofen zurück. Heinrich beruhigte sich damit, erneuerte

---

stimme nicht für eine zusammen gehalten und genehmiget, wohl aber jede für sich besonders gezählet und bestättiget worden.

l) Khölners Stamm und Erbfolge I. Theil p. 30.

m) K. Rudolph I. Konfirmation des zwischen den Pfalzgrafen Ludovico und Henrico bey Vilshofen geschlossenen Vergleichs. Nro. 4. in dem Zusammentrag der wichtigsten Urkunden in der baierschen Erbfolgssache. Regensburg 1778.

neuerte den vertragmäßigen Stillstand, und gieng zu Regensburg Donnerstags vor St. Matthias 1293. n) noch den Wechsel in dem Kurrechte zwischen Ober- und Niederbaiern ein.

Der Stillstand, welcher erst 1300 zu Ende gieng, war nun Ursache, daß weder ein ober- noch niederbaierischer Herzog 1292 bey der Wahle K. Adolphs von Nassau, und 1298 bey jener K. Alberts I. von Oestreich als Kurfürst von Baiern erschien.

Je nachdem aber H. Heinrich I. von Niederbaiern 1273. bey der Wahle K. Rudolphs I. das leztemal die Kurstimme Baierns geführet: so brachte es nun der Wechsel im baierschen Kurrechte mit sich; daß Pfalzgraf Rudolph als Herzog in Oberbaiern 1308 bey Wählung K. Heinrichs VII. von Luxenburg die baiersche neben der pfälzischen Kurstimme geltend gemacht. Man darf dieß desto ehender glauben; weil er besonders eifersüchtig und unternehmend für seine Vorrechte gewesen: und eben damals nicht unwahrscheinlich den Anschlag gehabt, durch seine zwo eignen, und zwo übertragnen Kurstimmen von Brandenburg und Sachsen die Wahlstimmen wider die Kurfürsten, welche Markgraf Waldemarn von Brandenburg zugethan waren, überwiegend und dadurch die Wahle für Grafen Heinrich von Luxenburg entscheidend zu machen.

Die Reihe, das Kurrecht zu führen, kam nun für die nächste Königswahle wieder an Niederbaiern

zurück

n) Bey Oeffele in Specim. Cod. diplom. Boj. p. 721.

zurück. Allein die niederbaierschen Prinzen, Heinrich der Aeltere hatte erst 10 — Otto 7 — und Heinrich der Jüngere (Natterberger) 2 Jahre seines Alters erreichet; als 1314 eine neue Königswahle begann. Die Unmündigkeit hielt sie also für ihre Person von Führung der Kurstimme schlechterdings ab. Indeß hatte K. Otto in Ungarn als Herzog in Niederbaiern vor seinem Tode die oberbaierschen Herzoge, Pfalzgraf Rudolph I. und H. Ludwig III. zu Vormündern über seinen unmündigen Sohn Heinrich den Jüngern, und über seine gleiche Bruderssöhne Heinrich den Aeltern, und Otto bestellet. Diese vertraten daher dießmal die niederbaiersche Kurstimme; und, wie es Rudolph und Ludwig schon zu Salzburg in einem Vertrage o) vom 17ten April 1314. H. Friedrich dem Schönen von Oesterreich zugesagt hatten, so ward darauf auch von diesem für Niederbaiern, und von jenem für die Rheinpfalz bey der Königswahle zu Sachsenhausen den 19. October zu Gunsten H. Friedrichs gestimmet; wo aber doch allenfalls Rudolph als Mitvormund die Stimme seines Bruders mochte ersetzet haben, da er gesehen; wie man diesen selbst zur Uebernahme der königlichen Würde vorher nach Frankfurt gerufen, und sein Versprechen wegen der Stimme für H. Friederichen, als eine Hinderniß zur Annahme der Königswürde in keine Betrachtung gezogen.

Nach

o) Aettenkofer in der baierschen Geschichte. Beylag Nro. 14.

Nach völligem Abgange des niederbaier. Mannsstammes 1340. hörte bey dem Ruckfalle Niederbaierns an Oberbaiern der Wechsel in Ausübung der baierschen Kurstimme von sich selbst auf; und diese konnte nun so oft, als vielmal von Oberbaiern allein geführet werden. Die erste Gelegenheit dazu both sich den 10ten July 1346 bey der Gegenwahle Markgraf Karls von Mähren an. H. Stephan mit der Hafte, den die Ordnung in der Stimmeführung traf, weil er nach Ludwig dem Brandenburger der älteste, und schon 1334. zu Ueberlingen mit der Nachfolge in Baiern belehnet war, konnte aber an dieser Wahle nicht Theil nehmen; indem sie geradezu wider den Kaiser, seinen Vater, gerichtet; und wider den offenbaren Willen aller Reichsstände, außer des Kurfürsten zu Maynz, Trier, Köln, Böhmen, und Sachsen zu Rensee vollzogen ward.

Während dem Baiern dießmal seine Kurstimme, die im Grunde allemal von den erkauften und erzwungenen übrigen Wahlstimmen überwältigt und daher immer vergebens gewesen seyn würde, so ausgesetzt ließ; hatte es doch nach dem Tode K. Ludwigs V. gleich wieder dieselbe gelten gemacht. Die Wahle K. Karls IV. sah man für das an, was sie war — für ungültig, und nichtig. Heinrich von Wirneburg, der wegen standhaftem Anhange an den rechtmäßigen K. Ludwig vom P. Clemens VI. des Erzbisthums Maynz, und dabey der Kurwürde den 7. April 1346 unrechtmäßig entsetzet, aber nicht dafür anerkannt war, trat

 also

also im nämlichen Jahre mit Markgraf Ludwigen von Brandenburg — Pfalzgraf Rudolphen II. — H. Erichen von Sachsenlauenburg, der an der sächsischen Kurstimme Antheil hatte, und mit den baierschen Prinzen zu Lahnstein im Maynzergebiethe zusammen, um einen neuen König, und zwar Eduard III. in England, einen Schwager K. Ludwigs V. zu wählen. Eduard lehnte aber die angetragene Würde von sich ab; und sogleich wurde von ihnen zu Cham in Niederbaiern Friedrich der Strenge, Markgraf in Meißen, zum Könige gewählet. Auch dieser schlug gegen 10,000 Marke Silbers, die ihm Karl von Mähren aufzählte, dieselbe allerdings aus. Die obigen Wahlfürsten schritten nun den 30. Jan. 1349 zu Frankfurt das drittemal zur Königswahle; und hatten auf Graf Günthern von Schwarzburg gestimmet; der auch rechtmäßiger König geworden, doch wegen beygebrachten Gifts nur 20 Wochen lang König geblieben. Bey diesen dreyen Wahlen hat also Baiern seine Kurstimme, und diese eigentlich durch H. Stephan mit der Hafte gegeben; weil eben dieser nicht nur unter den baierschen Prinzen damals als der ältere und erste in der überlingischen p) Gesammtbelehnung mit Baiern zur Stimmeführung vor den 4 übrigen einbändigen Brüdern berechtiget — sondern auch 1338 dem Kurvereine zu Rensee als wirklicher Kurfürst in Baiern q) beygetreten; und

p) Aettenkofer in den Beylag. Nro. 33 und 34.

q) Urkunde H. Stephans in Baiern von 1338. in obigem Zusammentrage Nro. 8.

und noch nicht, wie es bey der Nutztheilung zu Landsberg nach Mariägeburt 1349. r) geschah, von Oberbaiern, dem für jetzt die Ausübung des Kurrechts anhieng, nach Niederbaiern übergegangen — hingegen Ludwig sein zweybändiger und älterer Bruder für sich schon seit 1324 als Kurfürst in Brandenburg eingesetzt war.

Bisher ist nun die baiersche, wie die pfälzische Kurstimme, in vollkommenem Gange gewesen. Seitdem aber Karl von Mähren den Pfalzgraf Rudolph II. durch Heirathung seiner Prinzeßinn Anna 1349 für seine Sache gewonnen, und sich dadurch der deutschen Königswürde versichert, obschon dabey sich zum Stiefvater und **Verderben** *) des **Reichs** gemacht

 hatte,

r) Aettenkofers Beylag. Nro. 40. Im Zusammentrage Nro. 11.

*) So hieß ihn K. Maximilian I., und er war es auch wirklich; wenn man nur oberflächlich seine gräuliche Mishandlung der ersten Reichsstände durchgeht. Maynz nahm er bey Erhebung des Bisthums Prag zu einem Erzbisthume 1365 das Metropolitan- und Krönungsrecht in Böhmen weg. Dem Pfalzgrafen am Rhein wollte er durch wirkliche Abrufung eines Rechtshandels von seinem ordentlichen Gerichte 1352 das Reichsrichteramt, und dessen Länder 1353 durch widerrechtlichen Ankauf eines großen Theiles von der Oberpfalz schmälern. Baiern suchte er 1346 oder 1347 um die Grafschaft Tyrol, und 1356 auch um das Kurrecht zu bringen. Niedersachsen, oder Sachsenlauenburg sprach er 1355, 1357, und 1376 das Kurrecht ab, obgleich

hatte, fieng die Kurstimme Baierns an unthätig, und dieses auch an dem Antheile an der pfälzischen Kurstimme verkürzet zu werden. Denn da Karl den baierschen Prinzen nicht wie andern an ihrem Kurrechte dadurch einen Abbruch thun konnte, wenn er dir jüngern nach seiner goldenen Bulle von aller bisherigen Theilnahme an dem Kurrechte ausschlöße, weil dieses schon nach den baierpfälzischen Verträgen 1313 und 1329 immer dem ältesten eingeräumt worden: so hatte er in dieser Bulle s) Baierns gar mit keinem Worte unter den Kurfür-

obgleich diesem die Kurfürsten dasselbe zum Theile schon zuerkannt hatten; und theilte die Kurwürde ausschließend Obersachsen, oder Sachsenwittenberg zu. Brandenburg erschwerte er 6 Jahre lang den Besitz der Kurmark; und drang noch 1373 dem Markgrafen Otto um 200,000 ungarische Goldgülden die Kurwürde ab. Seinen Nachfolgern im Königreiche Böhmen verboth er in einem Grundgesetze, einem österreichischen Herzoge jemal die Wahlstimme zur Königs- oder Kaiserwürde zu geben. Und bey Abgange des lüneburgischen Stammes in H. Willhelmen 1368 setzte er 1371 H. Alberten von Sachsen, einen Enkel von seiner ältesten Tochter Elisabeth, zum Erben der lüneburgischen Länder ein; und erklärte dagegen den H. Magnus zu Braunschweig, der wegen seines verstorbenen Bruders Ludwig das Erbrecht behauptete, in die Reichsacht: ungeachtet auch Mechtild (H. Willhelms jüngste Tochter) die Gemahlinn H. Ludwigs — und vom Vater schon zur Erbinn eingesetzet gewesen.

s) Aurea Bulla Caroli IV. Imper. dd. 1356 Norimbergæ & Metis.

Kurfürsten gedacht, noch auch bey Bestättigung des pfälzischen Kurrechts eines Wechsels *) mit Baiern erwähnet;

*) Der Wechsel in der pfälzischen Kurwürde zwischen Baiern und Pfalz wird von vielen, und auch neuern Geschichtschreibern so übel verstanden, oder ungereimt ausgelegt; als hätte Baiern seit dem Vertrage von Pavia 1329', wo nicht schon von jenem zu München 1313 her, keine eigne Kur; und wäre es allenfalls nur des Antheiles wegen an der pfälzischen Kurwürde unter die Kurländer zu rechnen. Allein es ist doch Thatsache, daß die baierschen Herzoge ihre besondere Kurstimme neben der pfälzischen auch noch nach den Jahren, wo der Wechsel in dem Kurrechte der Rheinpfalz ausgedingt worden, fort geführet haben; wie wir gegenwärtig aus Beyspielen von 1314 — 1338 — 1347 und 1349. vernommen. Der Wechsel in der pfälzischen Kur nach den Verträgen von 1313 und 1329 war also kein anderer; als daß die Herzoge in Baiern die baiersche Kurstimme alleine, und die pfalzgräfliche so abwechselnd ausübten; wie die Pfalzgrafen dagegen die pfalzgräfliche alleine, und die baiersche wechselweise ausgeübt haben. Der Unterschied zwischen den Verträgen von 1313 und 1329 war dabey dieser, daß die Pfalzgrafen und Herzoge in Baiern bey dem Wechsel, wie es 1313 ausgemacht worden, das pfalzgräfliche Kurrecht nicht mehr lebenslänglich für alle Zwischenwahlen behielten; sondern daß sie dasselbe, wie man sich 1329 verglichen, von einer Wahle zur andern abwechselnd fort führten. So aber bestund ja ein jedes Kurrecht noch für sich; und der Wechsel in Ausübung des pfälzischen Kurrechts hat so wenig die baiersche — als der Wechsel bey dem baierschen Kurrechte die pfalz-

wähnet; sondern die wirkliche Ausübung desselben allein der Rheinpfalz **) zuzueignen getrachtet. Doch die Ver-

pfalzgräfliche Kurstimme verschlungen, oder zu einer gemacht.

**) Nach dem Tode Pfalzgraf Rudolphs II. 1353. folgte sein Bruder Ruprecht I. der Aeltere in der Kurwürde und Regierung der Rheinpfalz. Er war durch Verheirathung seiner Prinzeßinn Anna an K. Karl IV. 1349 dessen Schwäher geworden. Diese so nahe Verwandtschaft wollte er nicht unbenüzt lassen; gerade so, wie auch K. Karl die seinige in Ansehung der obern Pfalz ꝛc. nicht wenig benützte. Vorzüglich scheint aber Ruprecht I. dieselbe dahin angewendet zu haben, daß er allmählig den vertragmäßigen Wechsel in Ausübung des pfälzischen Kurrechts einstellte, und dasselbe ausschließend besäße. Zu dieser Absicht zeigte er anfänglich K. Karln eine Urkunde vor, in welcher K. Johann von Böhmen gelesen und gesehen zu haben bekannte, daß nach der Ordnung und Uebereinkunft K. Ludwigs V. und Markgraf Ludwigs von Brandenburg das pfälzische Kurrecht bey der nächsten oder ersten Königswahle Pfalzgraf Rudolphen II. ganz alleine gebühre; und bath sich hierüber vom Kaiser ein Zeugniß der Wahrheit unter seinem Siegel aus. K. Karl hatte ihm dieses auch zu Kaisersberg in Oberelsaß 22. May 1354 wirklich ertheilet; und dadurch ward die Ausübung des pfälzischen Kurrechts ihm für die künftige Königswahle gänzlich versichert. Kaum hatte ihm aber der Kaiser diese Bitte gewähret; so wollte er die Führung des Kurrechts schon auf alle Königswahlen für sich bestättiget haben. Karl wollte ihm auch dießfalls willfahren; und gab zu Kolmar am heiligen Auffahrtstage des nämlichen Jahres die Erklä-

Verschweigung, oder Umgehung der baierschen Kur in dieser Bulle konnte Baiern an seinem Kurrechte nicht

Erklärung von sich, daß sein Schwager, Ruprecht der Aeltere, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, weil er für jetzt der älteste unter allen Erben der Pfalz — ein Bruder und nächster Erb Rudolph II. und dessen Land samt der Kur an ihn ordentlich gefallen ist, für einen rechtmäßigen Kurfürsten solle gehalten — das Kurrecht wegen der Pfalz von Niemanden andern, als von ihm geführet — und dieses so oft, als eine Königswahle geschieht, ausgeübt werden. Diese Erklärung Karls konnte ihn noch nicht begnügen — oder hatte Pfalzgraf Ruprecht II., und die Herzoge Baierns dawider eine Bewegung gemacht — er ließ sich den Besitz des pfälzischen Kurrechts nachmal vom Kaiser wider alle Ansprüche eines Dritten verwahren. Daß Karl auch dieses Ruprechten I. nicht abschlug, läßt sich schon aus dem Vorgehenden schließen. Und nun stellte er ihm zu Nürnberg 10. Jänner 1356 einen Gnadenbrief aus, worinn er zu Recht erkannte, daß Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere das Kurrecht, wie das Land der Pfalz, von Rechts und Gewohnheitswegen außer allem Anspruche besitze, so daß einer selbst das letztere vorher an ihn fodern müßte, ehe er das erste anspräche. Im nämlichen Jahre wurde eben da und zu Metz auch die goldne Bulle K. Karls verkündigt; und nach obiger Vorbereitung fiel es nun ganz natürlich, daß man darinn von allem Wechsel in dem pfälzischen Kurrechte geschwiegen, um sich keinem schimpflichen Widerspruche bey Erwähnung desselben aussetzen zu müssen. Indeß schienen selbst Pfalzgrafen Ruprecht II. diese Verordnungen K. Karls bedenklich; weil selbst dieser es 27. De-

schaden. Auch das Stillschweigen von einem Kurfürsten in dem westphälischen Frieden t) trug ihm an seinen Kur- und Vorrechten nichts ab; denn darum, weil er nicht ausdrücklich genannt, oder darinn übergegangen ward, dorfte man ihn keineswegs für ausgelassen, oder ausgeschlossen ansehen: er blieb auch dießfalls noch in dem Gebrauche und Besitze aller ehemaligen Vorzüge und

cember 1356 vermitteln mußte, daß jener seinem Oheime das pfälzische Kurrecht lebenslänglich zugäbe. Und die Herzoge Baierns hatten um so mehr Ursache damit unzufrieden zu seyn; weil K. Karl IV. dadurch einerseits ohne allen Anlaß das selbst vom ganzen Reiche bestättigte baiersche Grundgesetz von Pavia aufhub, wozu er doch nicht berechtiget war: anderseits aber der Grund, aus welchem er Ruprecht dem Aeltern das ausschließende Kurrecht der Pfalz auf seine Lebensjahre zuerkannt hatte, auf einem falschen, oder verdrehten Voraussatze beruhte: da die Willebriefe Königs Johann von Böhmen und anderer Kurfürsten, auf welche K. Karl 1354 und 1356 zu Gunsten Ruprechts erkannte, gerade die bestättigte Verordnung vom Kurwechsel enthielten; und der Beysatz "Niemand anders" nach dem Vertrage von 1313 und 1329 nur die jüngern Prinzen im baier- und pfälzischen Hause angieng; daß nämlich der Aelteste, den die Ordnung zu wählen wechselweis traf, nie von den andern aus beyden Häusern durch einen Eingriff im Wahlrechte sollte gehinderet werden. Im Zusammentrage der Urkunden Nro. 14, 15, 18. Tollner in Cod. diplom. Nro. 140. p. 90.

t) Instrument. Pac. osnabrug. Artic. 4. §. 1. Pac. monasterien. c. 5. §. 7.

und Rechte u) so fest und unbeweglich, daß er an diesen von Niemanden unter was immer für einem Vorwande konnte oder dörfte gespörret werden. Der Grund dazu liegt in der Unschädlichkeit w) der Reichsgesetze, die aufhören eine Reichssatzung zu seyn; wenn sie denen, für welche und von welchen sie zu ihrem wie zum allgemeinen Besten mit errichtet oder mitgenehmiget werden, ohne Ursache zum Nachtheile gereichen; und ohne Untersuchung wider einen ausgeführt werden.

Insonderheit aber nahm K. Karl IV. selbst 1362. alle für Baiern je auf eine Art nachtheilige Verfügung im Vergangenen, und Zukünftigen, folglich auch die in der goldnen Bulle 1356. geschehene Umgehung der baierschen Kurwürde zurück; wenn diese je doch Baiern was abtrüge. Er bestättigte noch dazu den Fürsten Baierns in allen Punkten, und Artikeln von Worten zu Worten die besondern und mannigfaltigen Privilegien, Freyheiten, und Gnaden, die sie vor andern Fürsten von ihren Aeltern und Vorfahren an sich, und redlich hergebracht haben. x) Und da eben diese keine andere, als königliche *) und erz- oder kurfürstliche waren; weil er Baierns

u) Ebenda Artic. 8. §. 1. c. 9. §. 62.

w) Ebenda Artic. 3. §. 2.

x) Urkunde K. Karls IV. dd. Nürnberg des nägsten Sonabends vor sand Agnesentag 1362.

*) Wäre es wohl Ersatz, wenn man Baiern dafür, daß es sein eignes Kurrecht aufgäbe, und nur das pfalzgräfliche

ausführlich als eines ehemaligen Königreiches erwähnet, und die Vorzüge der baierschen Fürsten vor andern eben die Königs- und Erz- oder Kurwürde ihrer Vorgänger ausmachten: so wurden bey dieser Bestättigung nun auch Baierns königliche und kurfürstliche Hausrechte von neuem gegründet, und aufrecht erhalten.

In Ansehung des Wechsels in der pfälzischen Kur, welcher 1313 und 1329. y) in dem baierpfälzischen Hause eingeführt, aber 1354 und 1356. z) wieder abgestellt worden, ward eben auch dieser von K. Karl IV. durch die

---

gräfliche führte, das ist, anstatt eines doppelten Kurrechts nur ein einfaches ausübte, zu einem schon ehemaligen souverainen Königreiche, wie Preußen, erhübe? — Bey Einziehung seines Kurrechts gienge Baiern freylich für sich schon ohne neue Erhebung auf die uralte königliche Hoheit zurücke; weil es sich der eigentlichen Königswürde bey dem Reichsbunde 920. doch nur gegen Uebernahme der Kurfürstenrechte begeben. Allein, da Baierns königliche Vorzüge selbst von dem geschworneſten Feinde desselben bis auf den königlichen Ehrenname in dieser Urkunde mitbestättiget sind, so tauschte es jetzt nur den blosen Klang " König, und Königreich " ein; und verlöre dafür den mächtigern erzfürstlichen Einfluß im Reiche.

y) Vergleich Pfalzgraf Rudolphs bey Rhein mit H. Ludwig in Baiern dd. München 21. Juny 1313. Vertrag von Pavia dd. 4. August 1329.

z) Diploma Caroli IV. Imper. dd. Colmar am heiligen Auffahrtstage 1354. K. Karls IV. Gnadenbrief für Pfalzgraf Ruprecht den Aeltern dd. Nürnberg 10. Januar 1356.

die obige förmliche Bestättigung aller baierschen Rechte und Gewohnheiten wieder erneuert; weil derselbe eben einen Theil der baierschen Erbrechte bey der Rheinpfalz, und eine vom Kaiser und Reiche bestättigte Gewohnheit enthielt, die er in ihre vorige Rechtsgültigkeit bey Wiederrufung aller widrigen Verfügung zurückgesetzt hat. Und so konnte nun Baiern sein wechselweises, wie sein eignes Kurrecht in Zukunft vertragmäßig ausüben.

Indeß wurde Baiern 1376 bey der Wählung K. Wenzels dennoch an seiner Kurstimme umgangen, und wahrscheinlich nur darum, daß K. Karl IV. Baiern nicht auch 100,000 Goldgulden, wie jedem der 6 übrigen Kurfürsten, für die Stimmung auf seinen Sohn Wenzel auszuzahlen hätte. Sein allzu offenbarer Haß gen Baiern, dem er immer nur nehmen, nicht geben wollte — sein unersättlicher Geldgeitz bey dem Wucher mit den Gerechtsamen des Reichs — und seine arglistige Abfindung mit den Kurfürsten über die zugesicherten 600,000 Goldgulden auf Kosten der Reichsgüter können diese Absicht Karls ganz sicher verbürgen. Und sein Vorwand zu dieser Umgehung Baierns, eigentlich zu Vermeidung einer gleichen Bezahlung an Baiern, mochte noch allenfalls seyn, daß dießmal die Reihe im Kurwechsel mit der Pfalz an Pfalzgrafen Rupert I. — und in seiner erkauften Kurstimme schon auch die baiersche mitgezählt, und so auch schon mit abgezahlt wäre.

Die

Die Stimmordnung auf Seite der Rheinpfalz war richtig; sie kam dem Pfalzgrafen nach dem Vertrage von Pavia, und nach einer Urkunde K. Karls IV. a) zu. Aber in der Kurstimme der Rheinpfalz war nicht die Kurstimme Baierns, nur die Rechnung einer einfachen Bezahlung, enthalten; weil sich auf diese kein vertragmäßiger Wechsel, und keine Vertretung der Stimme erstreckte. Und deßwegen ließen sich Markgraf Otto von Brandenburg, als Herzog in Baiern, und seine Bruderssöhne H. Stephan II. Friedrich, und Johann von Baierningolstadt — Landshut — und München vom K. Wenzel alle ihre Rechte, Gnaden, und Freyheiten, wie sie immer hießen, b) gleich in den ersten Monaten seiner Regierung in seinem, und des Reichs Namen aufs neue bestättigen, um aus der Uebergehung der baierschen Kurstimme bey seiner Wahle keinen Nachtheil zu ziehen.

Bey der nächsten Königswahle 1400, wo H. Friedrich von Braunschweig, und 20 Wochen nach ihm Pfalzgraf Rupert III. König in Deutschland geworden, ward Baiern wieder für sich, und auch im Wechsel mit der Rheinpfalz zurücke gesetzt. Pfalzgraf Rupert führte dießmal, wie letzthin, die pfalzgräfl. Stimme, obgleich

a) Vertrag von Pavia dd. 4. August 1329. Diploma Caroli IV. Imp. dd. Keysersberg 22. May 1354.

b) Urkunde K. Wenzels dd. Nuremberg am Donrstage nach unser Frauen Tage der letzten 1376.

obgleich jetzt die Reihe für die Rheinpfalz zu stimmen Baiern traf. Und die Hausunruhen, welche von 1397 bis 1402 zwischen der Ingolstädter- und Münchnerlinie über die Erbschaft des Herzogs Johann von München entstunden; und eben ums Jahr 1400 die H. H. Ernst und Wilhelm von München nach Landshut vertrieben, mochten die Ausübung der baierschen Kurstimme schon von sich selbsten gehindert haben; wenn anders Pfalzgraf Rupert, der den Wahltag bey K. Friederichen ausschrieb, die Herzoge Baierns (eigentlich H. Stephan II. von Baierningolstadt) auf denselben berufen; und nicht vielmehr den gegenwärtigen Hauskrieg unter den baierschen Agnaten als günstigen Anlaß benützet, keinen derselben zur Mitwählung zu rufen; damit bey dem Ausbleiben H. Stephans aus Baiern ꝛc. kein Wechsel bey der pfälzischen Stimmeführung geschähe, und Pfalz wider Baiern in dem Alleinbesitze derselben verbliebe: wo sodann die baiersche Kurstimme eigentlich wegen Nichterscheinung eines Herzogs auf dem Wahltage, und wegen Ablehnung des Wechsels in der pfälzischen Kurstimme dießmal ausgesetzt wurde.

Was es aber auch dießfalls gewesen seyn mochte: so trug keines aus beyden Baiern an seinem Kurrechte was ab. Denn blieb H. Stephan II. für sich von der Königswahle weg; so that er das, was ihm selbst die goldene Bulle c) ohne alle nachtheilige Folge für die Zu-

c) Aurea Bulla Caroli IV. 1356. C. 1 §. 23. C. 4. §. 3.

Zukunft erlaubte; da sie es der Willkühr eines Kurfürsten überläßt, bey einer Königswahle an= oder abwesend zu seyn. Rief ihn aber Pfalzgraf Ruprecht III. absichtlich nicht zur Königswahle; so zog die vorsätzliche Hintansetzung des baierschen Hausinteresse bey Königswahlen, und die beflissene Ueberschreitung des Stimmwechsels nur den Pfalzgrafen Schaden zu; weil er allein Uebertreter des ersten Grundgesetzes, oder Hauptvertrages im Gesammthause — und dadurch des Kurrechts d) für allzeit verlurstig geworden.

Das, was Pfalzgraf Ruprecht III. damals für Baiern versäumet, und diesem zu entziehen gedacht, nun wieder gut zu machen, hatte sich H. Stephan II. von Baierningolstadt von dem Gegenvertrage, den die Pfalzgrafen Rudolph II., Ruprecht I. und II. mit K. Ludwig V. und den übrigen Herzogen Baierns 1329 e) geschlossen haben, eine beglaubte Abschrift fertigen lassen, um dieselbe 1411 bey der zweyten Wahle K. Sigmunds vor Augen zu legen, und die Söhne Ruperts III. (die Pfalzgrafen Ludwig III. Johann, Stephan, und Otto) entweder auf die Beobachtung des beschwornen Kurwechsels zurücke zu weisen; oder die nach obigem Vertrage von ihrem Vater verwirkte Kurstimme sich zuzueignen, und nunmehr diese wegen des Wechsels,

d) Vertrag von Pavia dd. 4. August 1329.

e) Aettenkofers Beylag. Nr. 30.

sels, und die baiersche * für sich bey der obigen Wahle zu führen. Wie weit es ihm mit dem Wechsel bey dem Wahlgeschäfte gelungen, ist nicht so bekannt. Doch muß H. Stephan II. in Baiern, und 1413 nach seinem Tode sein Sohn H. Ludwig der Gebartete, der alle Ansprüche seines Hauses auf Würden und Länder hervorsuchte, recht sehr auf Herstellung des Wechsels in dem pfälzischen Kurrechte gedrungen haben; weil die Pfalzgrafen sich bey dem Gnadenbriefe, und der goldnen Bulle K. Karls IV. von 1356 nicht genug gesicheret hielten; und 1414 selbst am Krönungstage K. Sigmunds eine andere goldene Bulle, f) und darinn die Bestätigung des Kurrechts für die Rheinpfalz allein, bey ihm auszubringen nicht nachließen.

Dagegen säumte man aber baierscher Seits sich wieder nicht, das Kurrecht auf dem Lande aufrecht zu halten. Denn über dem, daß H. Ludwig der Gebartete von Ingolstadt als Brudersenkel von Markgraf Ot-

* H. Stephan II. hatte Muth, Eifersucht, und Recht, gegenwärtig die Kurstimme Baierns gelten zu machen. Und daß er wirklich mitgestimmt hat, ist fast schon darum gewieß; weil auch Markgraf Jobst von Mähren, der doch nur ein Pfandrecht auf das Land Brandenburg, kein Eigenrecht, wie Stephan auf das Land und auf die Kur Baierns, hatte, vor 9 3/4 Monaten die brandenburgische Kurstimme neben dem eigentlichen Kurfürsten Sigmund, der sich das Kurrecht vorbehalten, geführt hat.

f) Aurea Bulla Sigismundi Imp. dd. Aquisgrani 8. Novemb. 1414.

Otto'n zu Brandenburg 1415 beym Verkaufe dieses Kurfürstenthums an Burggraf Friedrichen zu Nürnberg auf dem Vorkaufs= oder Einstandsrechte ganz ernst bestund, ließ sich H. Heinrich der Reiche von Landshut, als der älteste unter den Herzogen Baierns, vom K. Sigmund im nämlichen Jahre mit der Kur Baierns g) belehnen, und sich darüber einen förmlichen Lehensbrief * reichen.

Von

g) H. Heinrichs von Baiern Lehenbrief vmb und vber die Chur von K. Sigmundn geben zu Costenz 1415 des nägsten Erichtags nach sannd Erasmi Tag.

* K. Sigmund wollte ausdrücklich, daß die Belehnung H. Heinrichs des Reichen von Baiern=Landshut mit dem Kurrechte den Pfalzgrafen Ludwig am Rhein rc. ganz und besonders unnachtheilig seyn sollte. Da nun eben diese Belehnung den Pfalzgrafen nachtheilig seyn müßte, wenn K. Sigmund unter derselben die Belehnung mit dem Wechsel in dem pfälzischen Kurrechte verstund; weil dasselbe nicht so von einem Pfalzgrafen auf den andern übergieng, wie es voriges Jahr in seiner goldnen Bulle ausgemacht worden: so hat nothwedig K. Sigmund H. Heinrich den Reichen mit einem andern, als dem wechselweisen Kurrechte der Rheinpfalzgrafen belehnet — in der Kur und Wahle, die als ein Mit= oder Antheil von seinen Aeltern und Vorfahren an Heinrichen gekommen, und auf welche gegenwärtig eben seine Belehnung gieng, ein besonders und von dem pfalzgräflichen verschiedenes Kurrecht bey Baiern anerkannt, und dasselbe durch diese förmliche Belehnung vollkommen bestättigt. Das nämliche bleibt auch von den

übri=

Von dieser Zeit an schienen die Herzoge Baierns zwar die weitern Bewegungen um Ausübung ihres wirklichen Kurrechts aus Verdruße über Hausunruhen, oder aus Hoffnung auf gelegnern Zeitpunkt fahren zu lassen; dabey aber doch auf alle Fälle für Erhaltung desselben wachsam zu seyn. Sie begnügten sich daher, in Lehensfällen die Belehnung mit der Kur erneuert, auf Gegenbewegungen ihre Haus- und Vorrechte wider jeden Dritten verwahret, und so ihre immer gute Sache inzwischen gerettet zu haben. Es wurden aber in Ansehung der Erneuerung des Kurlehens 1443 und 1448 H. Heinrich der Reiche zu Landshut h) — 1451 H. Ludwig der Reiche zu Landshut i) vom K. Friederich III. — 1493 H. Albert IV. und sein Bruder Wolfgang zu München k) — 1495 H. Georg der Reiche zu

übrigen Belehnungen ꝛc. 1443, 1448, 1451, 1493, 1495, gesagt, worinn die Herzoge aus Baiern als vorderste Glieder des heil. Reichs, und ihr Land als Kurfürstenthum noch so ausführlich, als im Erbvertrage der Pfalzgrafen von 1551, angemerkt werden.

h) K. Friederichs Lehenbrief H. Heinrichn in Baiern geben vmb die Chur zu Salzburg 1443. an Mittichen vor vnser lieben Fraven Liechtmesstag. — Zu Wien 1448 am Monntag nach dem Suntag Letare zu Mitten fasten.

i) K. Friederichs Lehenbrief, darinn er nach H. Heinrichs Tod seinen Sun H. Ludwigen die Chur ꝛc. verleiht. geben zu Neuenstatt am Montag nach dem Suntag Reminiscere 1451.

k) Lehenbrief von K. Mirimilian H. Albrechten und H. Wolfgangen gegeben, darin er Jnen H. Jörgens Land

zu Landshut von K. Maximilian I. l) wirklich mit dem Kurrechte belehnet; und K. Karl V. und K. Ferdinand I. m) sicherten H. Wilhelmen IV. zu München 1546 auch die Nachfolge in der pfalzgräflichen Kurwürde, und die Belehnung mit derselben auf begebenden Fall ohne andere rechtliche Untersuchung zu.

Was die Verwahrung ihrer Vor- und Hausrechte, sohin auch der Kurstimme, betrift; beugten die Herzoge Baierns allen Ein- und Vorgriffen in ihre Gerechtsame schon bey Erneuerung der Kurlehen 1415, 1443, 1448, 1451, 1493, 1495. aufs sorgfältigste vor. Sie ließen sich aber ihre Regalien besonders wider die goldene Bulle K. Karls IV. und K. Sigmunds — wider ihre Hintansetzung bey der Wahle K. Wenzels — und wider die gefährlichen Gnadenbriefe der Kaiser für andere Reichsstände ꝛc. 1362, 1376, 1415, 1478, 1495, ꝛc. n) unter gesetzten allgemeinen und sonderheitlichen Straf-

Land sambt der Chur verleiht. geben zu Ulm am newendten Tag des Monats Decembris 1493.

l) K. Maximilians Lehenbrief über die Chur und Herzogthumb Bairn H. Jörgen gegeben zu Worms 1495.

m) Vertrag K. Karls V. dann Ferdinands römisch. Königs, und Willhelms IV. Herzogs in Bajern dd. Regensburg im Juny 1546.

n) Die obigen Urkunden bey g) — h) — i) — k) — l) —
K. Karls IV. Beståttigungsbrief aller Privilegien, Freyheiten, und Gnaden der Herzoge in Baiern dd. Nürnberg am nägsten Sonnabend vor St. Agnesentag 1362. K.

Straffällen verwahren, und alle Handlungen dawider für unkräftig und nichtig erklären; wodurch sie nun ihr Kurrecht inzwischen in gänzliche Sicherheit setzten.

Im Jahre 1524 ward aber auf dem Reichstage zu Nürnberg den 15. März von Seite der Pfalzgrafen, und Herzoge in Baiern o) eine ewige Vereinigung gestiftet; und, da zugleich der Vertrag von Pavia der Grund und die Richtschnur derselben geworden, so wurde eben auch der Wechsel in der pfälzischen Kurstimme zwischen Baiern und Pfalz wieder auf ewig erneuert. Die gleichzeitigen Glaubensirrungen, wie man sich ausdrücklich in dem Hausvertrage von 1766 p) bitter darüber beklaget, hielten indeß die Wirkungen dieser Vereinigung, und darunter den Wechsel in der Kurstimme bey der Königswahle Erzherzog Ferdinands 1531 zu Köln auf. H. Wilhelm IV. in Baiern legte wider diese Wählung doch einen Widerspruch ein;

 und,

K. Wenzels Bestättigungsbrief über das nämliche dd. Nürnberg am Donnerstage nach unser Frauentage der letzten 1376.

Urkunde K. Friedrichs III. von 1473. im Anhange zu Beleuchtung und Erörterung der österreichisch. Ansprüche auf Niederbaiern Nr. 7. S. 17.

Revers desselben dd. Gräz 3. Februar 1478.

o) Vorlegung der fideicommißar. Rechte des kur- und fürstlich. Hauses Pfalz ꝛc. Zweybrücken 1778. Beylage 28.

p) Hausvertrag der Kurfürsten von Baiern und Pfalz dd. Nymphenburg 6ten — und Schwezingen 22ten Septembr. 1766.

und, wenn derselbe auch allenfalls nur die Person des Gewählten betraf, so hatte er doch dabey einiger Massen sein kurfürstl. Stimmrecht gerettet; weil es nur den Kurfürsten zustund, über die Unfähigkeit der Person, so wie über die Unordnung der Wahle, zu sprechen.

Dagegen stießen Pfalzgraf Friedrich II. und die damaligen Hausagnaten in der Pfalz obige Vereinigung aus Uneinigkeit wegen der nämlichen Glaubensspaltung wieder in einem neuen Gegenvertrage 1545 zu Heidelberg q) um; und stellten, da sie zugleich die Ausübung des Kurrechts ausschließend für sich beyzubehalten beschworen, aufs neue die Abwechslung in demselben zwischen Pfalz und Baiern ein. H. Willhelm in Baiern ließ sich dawider 1546 nicht nur seine Ansprüche auf die Kurwürde, auf die Erbfolge in der Rheinpfalz, und sodann auch auf den Stimmwechsel in einem Vertrage mit K. Karl V. und K. Ferdinand I. r) zu Regensburg für alle Fälle versichern: er machte dieselben auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 noch neuerdings rege; so, daß K. Karl V. von der bündigen Rede, in welcher Dr. Leonhard Eck die Gründe Baierns für dessen Kurrechte ausführte, für sich ausdrücklich eine Abschrift verlangte; und H. Willhelm seine Kurwürde für dießmal wieder außer allem Widerspruche setzte.

Diese

q) Erbvertrag dd. Heidelberg 11. Febr. 1545.

r) Vertrag K. Karls V. dann Ferdinands röm. Königs, und Willhelms IV. Herzogs in Bayrn dd. Regensburg im Monat Juni 1546.

Diese ernste Regung des baierschen Herzogs veranlaßte aber auch bey Pfalzgraf Friederich II. eine neue Gegenbewegung; nicht zwar, weil er die Einleitung des eigentlichen baierschen Kurrechts besorgte; sondern weil er die Aufhebung des Vertrages von 1545, oder die Herstellung des Kurwechsels bey der Rheinpfalz wähnte. Er erneuerte daher 1551 zu Heidelberg mit den übrigen Pfalzgrafen s) eben diesen Vertrag, und verband sich gemeinschaftlich zur ausschließenden Beybehaltung der pfälzischen Kur, und nun auch wider die Einführung des Wechsels bey Ausübung derselben. Doch brachte es H. Ulrich von Würtemberg, der H. Alberts V. in Baiern Geschwisterkind war, durch seine Vermittlung dahin, daß Pfalz und Baiern 1559 auf dem Reichstage zu Augsburg einen neuen Erbvergleich t) schlossen, und in diesem die Beobachtung des Vertrags von Pavia nachdrücklich herstellten. Die Pfalzgrafen und Herzoge Baierns, welche sich hier **rechte wahre Bluts- und Schwertlehenserben** der Länder und Würden Pfalzbaierns nannten, leiteten also wieder die Abwechslung in dem pfälzischen Kurrechte ein; weil diese eben einen Hauptheil des erneuerten Vertrags von Pavia ausmachte: und so konnte nun Baiern vermöge des Wechsels 1562 bey der Königswahle Erzherzog Maximilian II. von Oesterreich die Kurstimme der Rheinpfalz führen.

 Allein

s) Erbvertrag dd. Heidelberg 18. März 1551.

t) Erbvertrag dd. Augsburg im August 1559. in der Vorlegung der fideicommißar. Rechte rc. §. 42. S. 46.

Allein es blieb nicht nur immer eine Abneigung der Pfalzgrafen gegen die baierschen Herzoge wegen Ungleichheit der Religion im Gesammthause zurück, welche allen zweckmäßigen Unterhandlungen, und nähern Vereinigungen von 1552 bis 1563. u) Einhalt und Abbruch gethan: jene hatten auch noch die Ausflucht für sich, daß dem Erbvertrage von 1559 die Unterschrift *) von beyden schließenden Theilen abgieng; und daß nun keiner zu Erfüllung des Vertrags verbunden wäre. Es giengen daher 1575, 1612, und 1619. die Königswahlen Rudolphs II., Mathias, und Ferdinands II. wieder ohne allen Kurwechsel vorüber; bis es endlich nach 210 oder 212 Jahren Baiern gelungen, durch geheime und

u) Hausvertrag der Kurfürsten von Baiern und Pfalz dd. Nymphenburg 6ten und Schwezingen 22ten Septembr. 1766.

*) Schon war man den 7ten August zur Unterzeichnung dieses Vertrages gefaßt. Allein es sollte zugleich der im nämlichen Jahrhundert entstandene Rangstreit im Vorsitze auf Reichs- und Kreistägen zwischen Pfalzneuburg und Baiern beygelegt werden. H. Wolfgang von Neuburg räumte zwar diesen H. Alberten von München auf seine Lebenstäge ein, behielt denselben aber nach dessen Tode sich oder seinen Erben vor. H. Albert eignete sich dagegen den nämlichen und nach ihm den Seinigen ausschließend zu, wie dann Baiern auch in dem Besitze desselben geblieben; worüber die Pfalzgrafen die Unterschreibung des schon ganz errichteten Erbvertrages versagten. Indeß wird dieser doch im pfalzbaierschen Hause für verbindlich gehalten.

und offentliche Belehnung w) 1621 und 1623 von K. Ferdinand II. in volle Ausübung der Kurstimme und anderer Kurrechte zurücke geführet zu werden.

Baierns Kurstimme galt nun, wie sie außer- und bey Vereinigung mit der Rheinpfalz, und neben dem Wechsel mit dieser im Kurrechte schon vorhin gegolten. Und die Herzoge Baierns kannten von dieser Zeit an keinen andern Gebrauch davon, als daß sie dieselbe eben so sehr zum Nutzen des deutschen Reiches, wie zum Besten ihres Hauses anwandten; da sie sich einzig und äußerst bemüheten, vermittelst derselben nicht nur die Vorrechte, Länder, Würden, und Macht Pfalzbaierns zu erhalten, und in Aufnahme zu bringen; sondern auch selbst diese nicht anders benutzten, als die Grundgesetze, und Friedensschlüsse des Reichs aufrecht zu halten — durch die 1692 ausgedingte Fortdauer der baierschen Kur nach Erlöschung der wilhelm. Linie der uralten Mehrheit katholischer Kurstimmen gerade so, wie 1708 die 3 geistlichen Kurfürsten durch Ausdingung einer überzähligen Kurstimme dem Uebergewichte auf der katholischen Seite vorsahen, zu steuern — die Vorzüge der Kurfürsten durch gemeinsamen Widerstand wider die entworfene Errichtung eines beständigen Wahlvergleichs zu retten — die versuchte Theilnahme der übrigen Reichsfürsten an Errichtung derselben, und ihre da-

w) Belehnung H. Maximilians von K. Ferdinand II. dd. Wien 22. Septemb. 1621 — Regensburg 25. Febr. 1623.

daben abgesehene Gleichstellung mit den Kurfürsten zu vereiteln — und dem Ansehen und Vorrange der altfürstlichen Häuser durch Einschränkung der Erhebung neuer Fürsten zu Sitze und Stimme allen Vorschub zu thun. x)

So gemeinnützig haben die Herzoge Baierns während der Wiedergelangung zum wirklichen Kurrechte * ihre Kurstimme gemacht: und, nachdem sie so wohlthätig zu seyn nicht früher aufhörte, bis nach 154 Jahren die ludwig- oder wilhelminische Linie in Kurfürst Max dem

x Hausvertrag dd. Manheim 15. May 1724. n. 4. Separat-Artik. dd. München 15. May 1724. n. 2, 3.

*) So hatte erst jüngsthin auch Kurfürst Karl Theodor für die Erhaltung des eigentlich baierschen Kurrechts fürsichtig gesorget; da Kurmaynz zu Regensburg bey Einführung desselben in die 5te Kurstelle einige Ausdrücke geäußert, die sich nicht wohl mit dem Bestande des Kurrechts bey Baiern vertrugen. Denn kaum ward Karl Theodor dieser Aeußerung gewahr; so ließ er sogleich 6ten April 1778 durch seine Gesandtschaft beym Reichstage erklären: „daß Wir „durch diese Legitimation an den Uns wegen der „mit den pfälzischen dermal wieder vereinigten „baierischen Landen competirenden *Iuribus electo-* „*ralibus* etwas zu vergeben nicht gemeint wären; „sondern solche um so mehr vorbehalten haben „wollten, als dergleichen Reservation schon in „den *Sucessive* ertheilten kaiserl. Lehenbriefen all„zeit geschehen, und die dießfallsigen Gerechtsame „neben andern auch dadurch genugsam sicher ge„stellet sind.„

dem Geliebten ihr Daseyn verlor, gieng sie mit dem Lande Baiern 1777 auf die rudolph- oder wolfgangische Linie in Kurfürst **Karl Theodorn** eben so lebhaft über; wie vormals die pfalzgräfl. Kurstimme auf dem Lande ganz lebhaft an Baiern übergangen. Karl Theodor verbindt und besitzet also heute diejenigen zwo besondern Kurstimmen bey der Wiedervereinigung Baierns mit der Rheinpfalz zusammen, welche H. Ludwig I. oder vielmehr sein Sohn H. Otto der Erlauchte vormals bey Vereinigung der Rheinpfalz mit Baiern y) miteinander vereiniget und ausgeübt hat. Und diese werden ihm auch durch die wechselseitige gleiche Erbfolge in allen baierschen Ländern und Würden — durch den nämlichen unbedingten Uebergang eines Kurlands an das andere — durch die wesentliche Unzertrennlichkeit der Kurstimme z) vom Lande — und durch die bisherige gleiche Erhaltung des Kurrechts auf beyden Ländern auch durchaus gewähret.

y) Oben bey h — und i)

z) Urkunde Markgraf Ludwigs von Brandenburg vom Jahre 1324. bey Gerken in Fragment. March. P. III. p. 54. K. Karls IV. Gnadenbrief für Pfalzgraf Ruprecht den Aeltern dd. Nürnberg 10. Jan. 1356. Urkunde H. Rudolphs in Sachsen von 1356. bey Gerken in Cod. diplomat. Tom. VII. Diplomat. Magdeburg. Marchich. Nro. 18. p. 55 — 57.

II.

Was für Erzämter kommen Pfalzbaiern bey seiner Vereinigung zu?

Erzämter werden jene Reichsämter genannt, welche man bey königlichen Hoftägen verrichtet; und die mit der Erzwürde das Kurrecht verbinden. Die Aemter der Herzoge von Würtemberg als Reichsfähnriche — der Herzoge von Luxemburg als Reichsstallmeister und Vorschneider an der königl. Tafel — der Herzoge von Gülich als Reichssceptertrager bey königl. Belehnungen — der Herzoge in Geldern als Reichskronhälter, oder Kleiderverwahrer — der Landgrafen von Thüringen als Reichsoberstjägermeister — und der Grafen von Werthern als Reichskammerthürhüter gehen also nur für einfache Reichsämter hin, wenn man sie schon auch an königl. Hoffeyern ausübet; gehören aber nicht unter die Erzämter dem Name und Range nach mit; weil mit ihnen kein Kurrecht vereiniget ist.

Diese Erzämter bestunden eigentlich unter den weltlichen Kurfürsten in dem Amte des Pfalzgrafen *), Reichs-

*) Das Pfalzgrafenamt ist dem König oder Kaiser vor den Reichsständen allein eigen gewesen. Und darinn ist die Ursache des Stillschweigens zu suchen; warum man in dem alten Reichsstil weder den Reichsfürsten eine Pfalz (Palatium) zugeschrieben, noch unter

Reichstruchsessen, Reichsschenken, Reichsmarschalls, und Reichskämmerers: und ihre Verrichtung stund anfänglich dem Pfalzgrafen am Rhein, den Herzogen in Franken, Baiern, Sachsen, und Schwaben, nachher aber Böhmen, und Brandenburg zu; obgleich mehrere, oder fast alle Erzbeamten das nämliche Erzamt, welches sie das erstemal versahen, oder für sie vertreten wurde, nicht auch das zweytemal, oder beständig fortführten; und, was man auch immer dagegen einwenden mag, einen Wechsel in denselben zuließen: so, daß sich die Kurfürsten außer dem Pfalzgrafen am Rhein zwar die Erzämter überhaupt, aber nicht dieses oder jenes insonderheit Jahrhunderte hindurch ganz erblich, und eigen gemacht. Die Handlungen bey der Krönung K. Otto's I. zu Aachen 936, und jene auf dem Hoftage K. Otto's III. zu Quedlinburg 985. machen allem Streite darüber ein Ende; da bey der ersten Hoffeyer H. Arnulph aus Baiern als Marschall — H. Gisilbert aus Lothringen anstatt H. Otto's aus Sachsen als Kämmerer — Eberhard in Franken als Truchseß — und H. Hermann aus Schwaben als Munkschenk — bey der zweyten aber H. Bernard aus Sachsen als Marschall — H. Konrad in Schwa-

---

ter ihren Erbhofämtern einen Pfalzgrafen mit beygezählt, und nun auch selbst das Reichsamt desselben nicht so, wie andere, unter den Erzämtern ausführlich angemerkt findt. Franz Ferdinand von Schrötter in seinem hinterlaßnen Manuscripte von den Pfalzgrafen. Wien 1786. S. 2, 3.

Schwaben als Kammerer — H. Heinrich aus Baiern als Mundschenk, oder als Truchseß, und H. Heinrich in Franken, oder Hezilo in Kärnthen, für H. Otto'n in Franken als Truchseß, oder als Mundschenk erschienen.

Ungeachtet dieses, und noch eines andern unbekannten Wechsels in den Erzämtern scheint indeß K. Otto IV. auf dem Reichstage zu Frankfurt 1208. auf Einführung einer Ordnung in den Erzämtern ebenda abgesehen zu haben, wo er die Kurstimmen a) in ihre Reihe gestellet. Nach dieser Anordnung, die Olenschlager für ein Reichsgesetz hält, und, wenn sie eines ist, für das erste in diesem Fache zu halten, kam der Rheinpfalz das Erztruchsessenamt, und Baiern das von Böhmen damals angemaßte Erzschenkenamt mit der ersten und vierten weltlichen Kurstimme zu.

Lassen wir aber diese ottonische Reichssatzung für jetzt ausgesetzt seyn; weil sie in Bestimmung des rheinpfalzgräflichen Erzamts, wie wir bald hören werden, auf einem irrigen Voraussatze *) beruhet; und auch das

---

a) „ Vnder den Layenfürsten ist der Pfalzgrave an dem Rin „ der erst an der Stimme, dez Richez Truchsäzz — „ — der Vierde der (Kunig von Behaim) (Herzog von Bairn) dez „ Richez Schenke " Olenschlager im Urkundenbuche zur goldnen Bulle Nro. 11 und 12. S. 35, 36. rc.

*) In Bezug auf Böhmen haben wir dieß schon oben gelesen; und in Rücksicht auf Pfalz hat es auch K. Sig-

das Erzamt Baierns nachher an Böhmen aus dem nämlichen Verstoße übergegangen. Daneben aber nehme man an, wie es auch wirklich so ist; Pfalz und Baiern habe seine zwo eignen Kurstimmen, und vermittelst dieser zwey Erzämter behauptet: was kam nun für ein eignes Erzamt der Rheinpfalz, und was für eines Baiern zu? — Die vorläufige Untersuchung und Bestimmung des eigentlichen rheinpfalzgräflichen Erzamts soll das Resultat für das herzoglich baiersche seyn.

In Hinsicht auf die Geschichte — und nach dieser, als dem Grunde der Wahrheit, muß man doch immer entscheiden — stunden dem Pfalzgrafen am Rhein mehrere Vorzüge, und darinn Anlagen zu Erzämtern zu; besonders wenn man ihn in der Eigenschaft des Erztruchsessen, Reichsverwesers, Reichs- und Kaiserrichters betrachtet. Das Erztruchsessenamt macht aber wirklich nicht das eigne Erzamt der Rheinpfalz aus. Und dieses ist es darum nicht; weil ihm dasselbe von jeher nur als Herzoge in Franken, nicht aber als rheinischen Markgrafen, gehörte.

Daß aber H. Eberhard in Franken, erster Pfalzgraf am Rhein, bey der Krönung K. Otto's I. 936. in der Eigenschaft des fränkischen Herzogs, nicht in jener des rheinischen Pfalzgrafen, das Amt des Erztruch-

Sigmund in der goldnen Bulle, die er 1414 Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern gegeben, nicht undeutlich geahndet; da er allen Mangel derselben aus königlicher Machtvölle zu ersetzen sich so sorgfältig bemühet hat.

truchsessen verrichtet hat, davon überzeugen uns mehrere Umstände. Denn nur oberflächlich erwogen, Eberhard sey seinem Bruder Konrad, wie es in Deutschland Sitte war, gleich nach dessen Erhebung zur königlichen Würde 912. als der nächste Prinz vom Hause, in dem Herzogthum Franken gefolget — das fränkische Volk sey gleich der Nation Baierns, Sachsens, und Schwabens ein Haupt- oder Wahlvolk in Deutschland, folglich auch dessen Fürst für sich selbst schon ein Wahl- oder Kurfürst, und deßwegen, wie andere Kurfürsten, zu einem Erzamte durchaus geeignet gewesen: so wird es wohl mehr als blose Wahrscheinlichkeit seyn; Eberhard, der erst um 919 oder 926 Pfalzgraf am Rhein geworden, habe jenes Erzamt 936. verrichtet, zu welchem ihn das Vorrecht seines Herzogthums Franken, und das Voralter seiner damit verbundenen Kurstimme berechtiget hat; und daß also auch das Erztruchsessenamt bey der obigen Krönung eigentlich das Erzamt des fränkischen Herzogs, nicht aber des rheinischen Pfalzgrafen, gewesen.

Diese Behauptung erhält dadurch noch einen höhern Grad der Wahrheit, daß K. Otto I., da er durch die Aufruhr Herzog und Pfalzgraf Eberhards gereitzet das Ansehen und die Macht des Reichspfalzgrafen zu schwächen gedacht, nach dem Tode Eberhards 939. die Nachfolge im Herzogthum und Erztruchsessenamte Frankens auf Konrad II. den Weisen, und jene in der Rheinpfalz auf Hermann I. — zween Brüder, und

Bru-

Brudersſöhne H. Eberhards — übergetragen. Denn von dieſen hat 985 auf dem Hoftage zu Quedlinburg nicht der Sohn Hermanns, Pfalzgraf Ezo — ſondern der Sohn Konrads, H. Otto in Franken, das Erzamt des Reichstruchſeſſen geführet, obgleich es in ſeiner Abweſenheit ſein Sohn H. Heinrich I. *) als Stellvertreter verrichtet. Unfehlbar hätte aber Pfalzgraf Ezo dieſes Erzamt damals behauptet, oder wenigſt beſtritten; wenn die Würde des Erztruchſeſſen der Rheinpfalz eigen, oder unrechtmäßig entzogen geweſen ſeyn würde: beſonders da Pfalzgraf Hermann ſein Vater, der erſte unter den Reichsfürſten, ſchon 939 erblich eingeſetzt, und Ezo ſein Sohn, als unmittelbarer Nachfolger nun auch der erſte zum An- und Widerſpruche wider den H. Otto in Franken, oder ſeinen Sohn Heinrich bey Führung des Erztruchſeſſenamts berechtiget worden. Bey Abgang alles An- und Widerſpruchs hat alſo ſelbſt Pfalz-

---

*) Hätte auch damals nicht H. Heinrich I. aus Franken für ſeinen Vater H. Otto, ſondern, wie es Einige dagegen behaupten, H. Heinrich II. aus Baiern für ſich das Erztruchſeſſenamt geführet; und H. Hezilo aus Kärnthen das Erzſchenkenamt für obigen H. Otto verſehen: ſo hätte ja dennoch Pfalzgraf Ezo nicht das Erztruchſeſſenamt, der Herzog in Franken aber doch ein Erzamt, obgleich nicht ſein erſtes von 936 verrichtet. Zur Sache that dieß aber, beſonders in Abweſenheit, wohl gar nichts; da man ohnehin von dem weitern Fortgange des Erztruchſeſſenamts auf Franken, und von dem unſchädlichen Wechſel der Kurfürſten in den Erzämtern unterrichtet iſt.

Pfalzgraf Ezo das Erztruchsessenamt für das herzoglich fränkische, nicht für das pfalzgräfliche, Erzamt erkannt; und H. Otto oder sein Sohn Heinrich dasselbe als eine fränkische Hauswürde, und hergebrachte Hofbedienung bey obiger Hoffeyer geltend gemacht.

Das größte Gewicht giebt aber obigem Satze der Uebergang des Erztruchsessenamts von den Herzogen in Franken an die Pfalzgrafen am Rheine. K. Friedrich I. hatte seinen Bruder Konrad nach dem Tode Pfalzgraf Hermanns von Stahleck ohne Erben 1156 zu dessen Nachfolger in der Rheinpfalz ernannt. Nach dem Hintritte Friedrichs von Rothenburg Herzogs in Franken, der ebenfalls 1167 erblos verschied, waren beyde Brüder, K. Friedrich I. und Pfalzgraf Konrad, als dessen Geschwisterkinder, die nächsten Erben in den Ländern und Würden geworden, welche Friedrich von Rothenburg von seinem Vater K. Konrad III. und von seinem Großvater H. Friedrich I. von Hochenstauffen in Franken geerbet. K. Friedrich und Pfalzgraf Konrad theilten nun unter sich die salisch- oder fränkische Erbschaft; und, da jenem neben der kaiserlichen Würde kein Erzamt mehr anstund, ließ er die Erzwürde Frankens, das Erztruchsessenamt, samt einigen Ländern diesem *) als Erbtheil über.

*) Otto von St. Blasius (in Appendice Continuat. Histor. Ottonis Frising.) giebt Stoff zum Nachdenken über die Vertheilung, welche K. Friedrich I. mit der Erbschaft Friedrichs von Rothenburg gemacht. Er bemerket, jener habe die Würden-Güter, und Lehen

über. Es würde aber Konrad dieses Erzamt auch als fränkischen Erbtheil nicht wohl der Rheinpfalz zugebracht haben, wenn dasselbe nicht schon H. Friedrichs Vorfahrer, und Verwandten in Franken von jeher inngehabt hätten. Denn fehlet es gleich an ausführlichen Beyspielen, wie es an diesen bey allen Kurländern für diese Zeit

Lehen desselben seinem dritten Sohne Konrad zum Erbtheile gegeben: und so wäre das Erztruchsessenamt, als die Hauptwürde Frankens, Pfalzgraf Konraden nicht wohl zu Theile geworden. Allein wenn man erwägt; daß der erste Nachfolger Konrads, Pfalzgraf Heinrich der Schöne, auch Erztruchseß war — daß er dieser nicht erst durch sich geworden, sondern in dieser Würde seinem Vorfahrer als Eidam desselben gefolget — daß man von einer besondern fränkischen Kurstimme weder unter Konraden, noch unter ihm, oder seinen Nachfolgern mehr hörte, und daß die Würde des Erztruchsessen schon früher, wie hernach immer, an die Rheinpfalz gekommen; als K. Otto IV. dieselbe 1208 den Rheinpfalzgrafen zuerkannt, oder bestättiget hat — dieß alles zusammen genommen, läßt mit gutem Grunde behaupten, es sey mit dem fränkischen Erzamte, wie vor 23 bis 25 Jahren mit dem schwäbischen, so eine Trennung vom Lande geschehen; daß die nachmaligen Innhaber Frankens in dem Genuße der fränkischen Güter, und herzoglichen Würde, wie die Besitzer Schwabens in den ihrigen geblieben; das fränkische Kurrecht aber, oder das Erzamt an die Rheinpfalz, wie das schwäbische an Brandenburg, übergegangen; und also Pfalzgraf Konrad auch während der obigen Vertheilung der fränkischen Erbschaft als näherer Erb vor Konraden seinem Brudersohne das Erztruchsessenamt zu erben vermochte.

Zeit mangelt, wann — wo — und wie die Herzoge Frankens eigentlich das Amt des Erztruchsessen in dem XI. und XII. Jahrhundert ausgeübt haben: so ist es doch gewiß; daß die fränkischen Herzoge gleich den baierischen — sächsischen — und schwäbischen durch ihr Kurrecht eigentliche Erzbeamten geworden — daß sie ihre fränkische Kurstimme bey den Wahlen deutscher Könige und Gegenkönige, sohin auch ein Erzamt zu jeder Zeit selbst oder durch Andere wirklich geführet; und daß sie insonderheit das Amt des Erztruchsessen ausgeübt haben: weil sie eben auch das Amt des Ober- oder Hoftruchsessen bey der Kirche zu Bamberg zu Lehen getragen, welches K. Heinrich II. zu Anfang des XIten Jahrhunderts mit dem Amte des Reichs — oder Erztruchsessen vereiniget hat.

Im nämlichen Jahrhundert fielen K. Heinrichen III. nach dem Tode H. Konrads des Jüngern von Worms, da er 1039 ohne Erben verblich, die fränkischen Güter und Würden desselben als nächsten Erben an. Anfänglich vereinbarte er diese mit der Krone; theilte sie aber nachher seinem Sohne und Thronfolger K. Heinrich IV. zu. Dieser räumte Friedrichen I. von Hochenstauffen seinem Eidame 1080 nach dem Hintritte K. Rudolphs, Herzogs in Schwaben, nicht nur dieses erledigte Herzogthum ein; er ließ ihm auch bald darauf Franken über; so daß Friedrich von Hochenstauffen zweyfacher Kurfürst

b) Im Stiftungsbrief des Klosters Lorch von 1102. kömmt H. Friedrich I. ausführlich mit den Worten „Fridericus — Suevorum Dux & Francorum" vor.

fürst und Herzog b) durch die Vorliebe K. Heinrichs IV. zu seinen Verwandten geworden. Von H. Friedrich I. blieben nach seinem Tode 1105 zween Prinzen, Friedrich und Konrad, zurücke. Friedrich folgte dem Vater als Erzkämmerer und Herzog in Schwaben; und Konrad als Erztruchseß und Herzog in Franken. Da aber Rheinfranken nicht so mächtig und einträglich als Schwaben war, setzte K. Heinrich IV. aus den Bruchstücken der altbaierischen Markgrafschaft Ostfranken eine besondere Herrschaft zusammen, die sein Sohn K. Heinrich V. um 1116. zu einem Herzogthume für Konraden erhub, und mit dem er zugleich die rheinfränkische Erztruchsessenwürde *) verband. Ruhig besaß H. Konrad

 seine

*) David Köhler hält das Herzogthum Franken, welches Konrad III. soll inngehabt haben, für eine unrichtige Sache; weil es an tüchtigen Urkunden und Schriftstellern hierüber gebricht. Und so hätte man nun von Ostfranken her die Erztruchsessenwürde an die Rheinpfalz von H. Konraden und Friedrichen dem Rothenburger her irrig übergeleitet. Allein darum, weil man dieselbe von Rheinfranken auf Ostfranken mit ausgedehnt hatte, war sie bey jenem doch nicht ververloren; Rhein= und Ostfranken stunden ja damals als eine Herrschaft beysammen; und, wenn auch dieses je von jenem entkommen, oder nicht dabey gewesen seyn sollte: so gieng nur der Antheil Ostfrankens am obigen Erzamte verloren; den es durch die Ausdehnung der rheinfränkischen Erzwürde auf seinen Bezirk, und außer dieser gar nicht erhielt. Der Hauptheil, von welchem Ostfranken mitgetheilt wurde, blieb dagegen noch immer auf Rheinfranken, dem ursprüng=

seine Länder und Würden, bis er sich 1127 zum Gegenkönige K. Lothars II. aufwarf; und diesem auch in der italiänischen Krönung eigenmächtig zuvor kam. Von jetzt an belehnte K. Lothar H. Heinrich den Stolzen aus Baiern unter der Bedingung mit Ostfranken, daß er vorher Nürnberg, den Hauptsitz Ostfrankens, erobern müßte. H. Heinrich bemächtigte sich dieser ostfränkischen Hauptstadt, ward durch Eroberungsrecht Herr von Ostfranken, und behielt dasselbe bey Baiern; bis ihn Konrad, der 1138 König und K. Lothars Nachfolger geworden, im nämlichen Jahre Baierns, Sachsens, und Ostfrankens rc. gewaltsam entsetzte. So kam Ostfranken nun wieder an das hochenstauffische Haus nach 11 Jahren zurücke; und, nachdem es von K. Konrad III. auf seinen Sohn Friedrich von Rothenburg übergegangen, fiel dasselbe 1167 nach seinem Hinscheiden ohne Erben mit allen Ländern und Würden seinen Geschwisterkindern, K. Friedrich I. und Pfalzgraf Konrad, als nächsten Erben zur gemeinschaftlichen Erbschaft an; womit nachher die obige Vertheilung geschah.

Nach diesem Fortgange des Erztruchsessenamts auf dem Herzogthume Franken und nach dem Uebergange dessel-

---

ursprünglichen Kursitze, zurück- und von diesem abgeleitet, wäre das Erztruchsessenamt unmittelbar von dem alten Herzogthum Rheinfranken, und von diesem nun richtiger, als von dem unsichern neuen Herzogthume Ostfranken, durch die nämlichen Erben H. Konrads des Jüngern von Worms an die Rheinpfalz gekommen. Johann David Köhlers deutsche Reichshistorie. Frankfurt und Leipzig 1767. S. 177.

desselben von Franken an die Rheinpfalz konnte nun sichtbar das Amt des Erztruchsessen 231 oder mehrere Jahre über nicht das rheinpfalzgräfliche Erzamt seyn; weil dieses dem Pfalzgrafen am Rhein entweder nur als Herzoge in Franken, wo er dieser zugleich war — oder, da er dieser nicht zugleich gewesen, gar nicht — und endlich auch schlechterdings als Erbtheil von Franken, nicht von der Rheinpfalz her zukam; aber nunmehr auch als die fränkische Erzwürde *) bey dem pfalzgräflichen Hause verblieb.

*) Dieß kläret sich aus den Begebenheiten des Jahrs 1184 ziemlich auf. Arnold von Lübeck hat Lib. III. c. 9. §. 4. ausdrücklich bemerket; daß auf dem großen Hoftage zu Maynz in diesem Jahre nur König, Herzoge, und Markgraf die Erzämter versahen. Es ist gar kein Zweifel, daß man in dem Könige jenen von Böhmen, und in dem Markgrafen jenen von Brandenburg als Erzbeamten verstund. Unter den Herzogen aber konnte man als solche nur Baiern, Franken, und Sachsen annehmen. Indeß waren doch nur zwey Erzämter für drey Herzoge vorhanden; wenn man das Reichs- oder Erzrichteramt wegen Abgang einer eigentlichen Hofbedienung wegzählt, wie es deßwegen auch immer ausgesetzt zu seyn schien. Und nun mußte nothwendig einer ein Erzamt entbehren; so daß entweder Baiern oder Franken kein Erzbeamter seyn konnte, da Sachsen Erzbeamter geblieben. Bekanntlich aber hat Böhmen sein Erzamt nur für den damals zehenjährig- oder minderjährigen H. Ludwig in Baiern vertreten: und da also noch für einen Herzog ein Erzamt übrig gewesen; so konnte dieser

Man kann aber auch die Stelle des Reichsverwesers, wie unlängst ein Sonderling über die Querre bejahend geäußert, nicht für die eigentliche Erzwürde der Rheinpfalz annehmen. Zwar scheint die Reichsverwesung ihrer Erhabenheit wegen allerdings einem Erzamte zu gleichen; weil bey — und während derselben, wie H. Ludwig der Strenge in einer Urkunde von 1270. c) erkläret selbst die kaiserliche Würde auf dem Pfalzgrafen beruhet. Allein bey allem Vorrechte, nach welchem dem Pfalzgrafen am Rhein, wie K. Rudolph I. und K. Ludwig V. samt allen Kurfürsten d) versichert, die Verwaltung der Rechte und Länder des Reichs bey erledigtem Throne vor Alters, und von ununterbrochner Gewohnheit her zusteht — und bey allem Vorzuge und Voralter der Rheinpfalz vor der Pfalz Sachsen, die jener von jeher an Ansehen weit nachstund, und erst seit dem Jahre 1288. mit dem Herzogthume Sachsen vereiniget worden, wurde doch immer die Verwesung des ganzen Reiches, oder des größten Theiles davon außer

---

dieser kein andrer als der fränkische Herzog, Pfalzgraf Konrad, als Innhaber des Erztruchseßamts — sein Erzamt aber auch nur das fränkische, nicht das rheinpfalzgräfliche seyn; weil er dieß ausdrücklich als Herzog versah, und vom Pfalzgrafen unter den Erzbeamten keine Erwähnung geschah.

c) Pfeffels chronologischer Auszug der Geschichte, und des Staatsrechts von Deutschland. Bamberg und Leipzig 1761. S. 383.

d) Ebenda S. 384, 445.

außer dem ursprünglichen Reichsdomäne, welches sich längst den beyden Rheinufern von Speyer bis Köln erstreckte, entweder nur von einzelnen Rheinpfalzgrafen, oder von diesen nur zum Theile, und auch mit andern gemeinschaftlich geführet. Eine kurze Uebersicht der Reichsstatthalter, die zur Zeit, wo der König oder Kaiser in Deutschland minderjährig, abwesend, gestorben, oder der Thron durch dessen Entsetzung vom Reiche erledigt gewesen, in die Reichsregierung eintraten, wird dieß alles am glaubwürdigsten machen.

Es haben aber namentlich im X. Jahrhundert unter K. Ludwig IV. Maynz und Sachsen — vor und unter K. Otto I. Sachson und Maynz — unter K. Otto II. Adelheid seine Mutter — unter K. Otto III. Theophania seine Mutter, Adelheid seine Großmutter, Maynz, und Matthild seine Base — im XIten vor K. Heinrich II. der Pfalzgraf am Rhein, und nach diesem die K. Kunegund — unter K. Heinrich IV. Agnes seine Großmutter, und Bischof Heinrich von Augsburg — Maynz, Köln, und Bremen — der Pfalzgraf am Rhein, und jeder Bischof, wo sich der Kaiser eine Zeit lang befand — im XIIten unter K. Heinrich V. Schwaben und Franken — unter K. Friedrich I. der Pfalzgraf am Rhein — nach K. Heinrich VI. Schwaben — im XIIIten unter K. Otto IV. der Pfalzgraf am Rhein — unter K. Friedrich II. Köln, Baiern, und Thüringen — unter K. Richard Maynz, Köln, und der Pfalzgraf am Rhein — und im XIVten unter K. Heinrich VII. Böhmen die Reichsregierung versehen.

 So

So vertheilet, und unter mehreren Fürsten abwechselnd war nun die Hauptverwesung des Reiches über 400 Jahre geblieben. Und, wenn sie nochmal seit den Zeiten K. Friedrichs I. bey der Rheinpfalz allgemeiner, seit 1356 aber dieser und Sachsen zugleich ohne allen Wechsel, und auf immer als ein Vorrecht *) des pfalzgräflichen Amtes ist zuerkannt worden: so dauer=

*) Die Pfalzgrafen waren gebohrne Statthalter in den Reichslanden, und nun auch die Reichsverwesung, als ein ursprüngliches Amtsgeschäft, schon lange ihr Vorrecht. Allein dieses hatten sie doch nur in dem Bezirke des alten eigentlichen Reichsdomäns, über welches sie aufgestellt waren, besessen. Erst allmählig und besonders im großen Zwischenreiche des XIII. Jahrhunderts breiteten sie dieses als die damals mächtigern und ansehnlichern Fürsten über mehrere Länder, und fast im ganzen Reiche aus. Und in dem Umfange, wie sie es nunmehr ausgedehnet und verherrlichet hatten, wurde nun auch die Verwesung des ganzen Reichs von K. Karl IV. zum beständigen Vor= und Eigenrechte der Pfalzgrafen am Rhein und in Sachsen gemacht: doch so, daß, wie der Pfalzgraf in Sachsen von jeher ein Beygeordneter des Reichspfalzgrafen am Rhein — für sich ohne Kurwürde und selbst dem sächsischen Herzoge nachgeordnet gewesen; also auch der Pfalzgraf am Rhein, der Erz= oder Großpfalzgraf — für sich schon ein Kurfürst — und jedem Herzoge gleich war, im alten Vorzuge und Vorrange vor jenem geblieben; weil die Pfalz Sachsen in keiner andern Maaße, als in welcher sie ehemals auf Altstädt, Thüringen, und Meißen gehaftet, an das Herzogthum Sachsen gekommen.

dauerte dieselbe gleichwohl noch unter zweenen verschiedenen Fürsten getheilet, und daneben gemeinschaftlich fort; weil bekanntlich beyde eines und das nämliche Amt, obschon in abgesönderten Bezirken und nach besondern Landesrechten, ausübten.

Die Vertheilung eines und des nämlichen Amts auf zween ungleiche Fürsten, und ihre Gemeinschaft an demselben ohne Wechsel läßt aber doch augenscheinlich der Reichsverwesung nicht die Eigenschaft eines Erzamts zu; weil dieses bey Fürsten von verschiedenem Stamme schlechterdings einem ausschließend, und nur bey Fürsten von einem gleichen Stammhause einem nach dem andern wechselweise zukömmt: so, daß es bey diesen allein gemeinschaftlich seyn kann; und bey jenen ungetheilet seyn muß. Denn so konnte weder das Erzschenkenamt zwischen Baiern und Böhmen, oder das Erzschatzmeisteramt zwischen Pfalz und Hannover, und nur das Erztruchsessenamt zwischen Pfalz und Baiern bestehen; indem offenbar das erste und zweyte, weil es zwischen verschiedenen Fürsten untheilbar war, nur einem alleine — und das dritte, weil es zweenen gleichen Fürsten gemeinschaftlich seyn konnte, jedem wechselweise ist zugedacht, obschon auch bey dem Wechsel im Erzamte nicht lang ohne Irrung erhalten worden.

Wie sich also das so geeignete Reichsverweseramt schon nicht mit der Eigenschaft eines Erzamts vertrug: so konnte es nun auch nicht das eigentliche Erzamt der Rheinpfalz, und dieses noch desto weniger seyn, als die Hauptverwesung des Reichs mehrere Jahrhunderte über

keinen wesentlichen Theil des pfalzgräflichen Amtes ausmachte: indem die meisten obigen Reichsverweser keine Pfalzgrafen gewesen; dieselben aber wirklich nicht wären geworden, wenn sie es nur als Pfalzgrafen seyn könnten. Und da auch der Pfalzgraf am Rhein schon ehender Kurfürst, als Verweser des ganzen Reichs, oder größern Theiles davon — und jener noch zur Zeit gewesen, wo er dieser wirklich nicht war: so muß seiner ältern Kurwürde doch nothwendig ein eben so altes, und beständiges Erzamt, nicht aber das jüngere unbeständige Amt des Reichsverwesers, als eigentliche Erzwürde zugehört haben.

Je nachdem nun doch die pfalzgräfliche Kurstimme nicht wohl 231 oder mehrere Jahre lang ohne Erzamt bestund; dieses aber weder das Amt des Erztruchsessen, noch jenes des Reichsverwesers seyn konnte: so läßt sich noch ein Versuch mit dem Reichsrichteramt wagen, mit welchem auch das Kaiserrichteramt vereiniget ist. Man darf es aber nicht erst versuchen; man kann es auf der Stelle behaupten, daß dasselbe, wie ungerne man es dem Pfalzgrafen * auch gönnet, sein wirkliches Erz-

*) In Ansehung des Reichsrichteramts hat K. Karl IV. um 1352 oder 1353. einen wirklich anhängigen Rechtshandel von dem ordentlichen Gerichte des Pfalzgrafen am Rhein ab- und vor seinen Gerichtshof gezogen. Allein der Pfalzgraf setzte sich dawider — Maynz und Köln unterstützte die pfalzgräflichen Rechte — und K. Karl ward zum Nachgeben gezwungen, In Bezuge

Erzamt ist; so vollkommen trägt das Reichsrichteramt das Gepräge des eigentlichen pfalzgräflichen Erzamts an sich.

Vorausgesetzt, daß man unter dem Reichsrichteramte des Pfalzgrafen am Rhein ein abgesöndertes von jenem Richteramte versteht, welches er bey erledigtem Reiche mit Sachsen als Reichsverweser ausübet; weil er auch außer der Reichsverwesung, wo das Vikariatsgericht nicht mehr besteht, überhaupt noch Reichsrichter geblieben: so zeichnet sich das Reichs- und Kaiserrich-

---

zuge auf das Kaiserrichteramt stimmet Uffenbach, und Schrötter dasselbe recht sehr herab. Jener läßt es nur fromme Verdemüthigung seyn, daß der römische König oder Kaiser den Pfalzgrafen am Rhein als seinen Richter erkenne. Und dieser macht denselben nur zu einem Stellvertreter des Kaisers in Sachen, wo es ihm nämlich nicht zusteht, für sich selbst Richter zu seyn. Die goldene Bulle, und die gegenwärtigen Beyspiele zeugen aber doch weder von einer Stellvertretung, noch von Demuth des Kaisers; da die Pfalzgrafen als ordentliche Richter desselben erschienen, und er sich noch selbst auf diese berufen. Beyde gehen daher auf eine so vergebliche Verkleinerung des pfalzgräflichen Kaiserrichteramts aus; als auch K. Karl IV. dem pfalzgräflichen Reichsrichteramte nichts ein- und abzutragen vermochte. Pfeffel im chronologischen Auszuge der Geschichte von Deutschland. S. 458. Uffenbach vom kaiserl. Reichshofrathe. Wien 1700. S. 286. Hofrath Schrötter in seinem hinterlaßnen Manuscripte von den Pfalzgrafen. Wien 1786. S. 90.

richteramt darum als das eigentliche Erzamt der Rheinpfalz aus; weil der Pfalzgraf am Rheine eben nur als Hof- oder Reichsrichter ein Erz- oder Großfürst geheißen — auch nur als dieser eine eigne Kurstimme geführet — und sein Richteramt als eine reichslehenbare Würde ausschließend besessen.

Daß aber der Pfalzgraf am Rhein Hof- oder Reichs- und Kaiserrichter dem Name und der Sache nach immer gewesen, wird uns durch Urkunden und Beyspiele versichert. Das Hof- oder Reichsrichteramt des Pfalzgrafen kläret sich zwar schon in seinem Name auf, der nach Jedermanns Wissen von jeher den Richter des königl. Hofes bedeutet; und den Pfalzgrafen am Rhein zum Reichsrichter erhoben; weil er an eben diesem Hofe, wo sich der höchste Reichsrath befand, dem Amte und Range nach als oberster Richter gestanden. Doch kömmt dieser noch insonderheit als Reichs- und Kaiserrichter in bewährten Urkunden des XII., XIII., und XIV. Jahrhunderts vor; indem ihn mit diesem Ehrenname eine Urkunde K. Lothars II. 1137 der Sachsen- und Schwabenspiegel, eine Bulle P. Urbans IV., und jene goldene K. Karls IV. e) deutlich bezeichnet. Und daß er dieser auch wirklich gewesen,

e) Clionic. cassinen. L. 4.
Sachsenspiegel L. 3. artic. 52.
Schwabenspiegel L. 2. c. 43.
Olenschlager im Urkundenbuche N. XVII. p. 46. rc.
Goldene Bulle C. 5. §. 3.

wesen, wird uns durch noch frühere, wie auch spätere, Reichshandlungen durchaus verbürget. Denn nachdem Hermann I. von K. Otto I. 939 einmal mit der pfalzgräflichen oder reichsrichterlichen Würde erblich belehnet worden; so ist namentlich 984 die Erkennung über die Wahle K. Otto's III., und seines Gegenkönigs H. Heinrichs II. aus Baiern — 1075 die Behandlung K. Heinrichs IV. nach den Gesetzen des Hofgerichts — 1261 die Untersuchung der Wahlgültigkeit zwischen K. Richarden und Alphonsen, so wie überhaupt die Ausgleichung streitiger Königswahlen bey getheilten Stimmen, und gewaltthätigen Eindringen eines Kronwerbers f) — 1298 die entworfene Entsetzung K. Albrechts I. — 1300 die Beylegung seines Streites mit den Kurfürsten wegen der Rheinzölle — 1400 die Berufung K. Wenzels auf das Gericht des Pfalzgrafen wider die 3 geistl. Kurfürsten — 1443 die an ihn, oder an die Reichsstände übergetragene Entscheidung über die Ansprüche K. Friedrichs III., und der Schweitzer auf die Grafschaft Toggenburg — und 1619 die Vorrufung K. Ferdinands II. vor den Richterstuhl des Pfalzgrafen ein nur allzu offenbarer Gegenstand, und ein förmliches

f) „Si Votis Principum, ad quos ſpectat eligere, „ad eligendum convenientium diviſis in plures, „duo in Diſcordia eligantur, vel alter electo„rum per Potentiam obtinebit, vel *ad praedi„ctum Comitem palatinum*, *tanquam ad hujus„modi Diſcordiae Iudicem*, eſt Recurſus haben„dus. Olenschlager cit. loc.„

ches Geschäft des pfalzgräflichen Gerichtes, bey dem ihn Maynz und Köln selbst wider K. Karl IV. beschützte, in Kaiser- und Reichssachen geworden. Der Pfalzgraf am Rhein war also der nämliche Kaiser- und Reichsrichter der Sache nach, welcher er nach dem Name gewesen. Danneben machte dieses Richteramt nicht nur seine eigenthumliche Amtswürde aus; weil er ursprünglich als Hof- oder Reichsrichter eingesetzt worden, und keiner außer ihm in dieser Eigenschaft jemal erschienen: das nämliche Richteramt hielt auch seine lehenbare Reichswürde in sich, weil er 939 doch mit keiner andern Reichsbeamtenstelle, als mit jener des Reichsrichters, der in dem Pfalzgrafen besteht, und mit dieser, so wie die übrigen Kurfürsten mit ihren Reichsämtern, vom Kaiser erblich belehnet worden.

Wie aber sich auch schon kein erhabners Reichsamt denken und nennen läßt, als jenes eines Richters des Kaisers und Reichs; indem hier selbst der Beherrscher und Gewaltgeber dem Pfalzgrafen am Rheine auf gewieße Art untergeordnet, und dieser bey der Gerechtigkeitspflege nicht so sehr, wie bey einem andern Reichsamte, Diener wird: so kann man eben nur dieses für das wesentliche Erzamt der Rheinpfalz annehmen, weil kein anders ihm eine so hohe Würde — den Name, und die Vorrechte eines wirklichen Erzfürsten — und das höchste Ansehen im Reiche nach dem Kaiser g) gegeben. Was

g) Vir in Imperio summae post Imperatorem Amplitudinis. Guilielm. Neubrig. de Rebus anglicis sui Temporis. L. 4. c. 30.

Was den Name eines Erzfürsten betrift, wurde er mit diesem gleich andern Pfalz — oder Hoffürsten in einer Urkunde h) K. Friedrichs I. bezeichnet; weil der Pfalzgraf am Rhein nicht weniger, oder gar noch mehr, ein Fürst des königlichen Hofs, als jene gewesen, welche obiger Kaiser Erzfürsten des Hofes benamset: da er sich fast beständig, diese aber nur zu gewißen Zeiten, in einem Amte am königlichen Hofe befunden, und daher auch vorzugsweise den Titel eines königlichen Hoffürsten i) getragen. So hat er ebenfalls nach mehrern Urkunden k) des XII. und XIII. Jahrhunderts ein Großfürst, und Großpfalzgraf, und dieser darum geheißen: weil der Pfalzgraf am Rhein, als Pfalzgraf des Reichs, unter den übrigen Landpfalzgrafen an Ansehen und Vorrechten das nämliche war; was die Wahl — oder Kurfürsten unter den andern Reichsfürsten an den nämlichen Vorzügen gewesen. Und wie man nun diese ihres Vorranges wegen immerhin Großherzoge, und Großfürsten genannt: so wurde auch jener seines Vorganges halber Großpfalzgraf, und Großfürst geheißen.

In

h) Im österreichischen Freyheitsbrief vom 17. September 1156.

i) Palatinus regalis Aulæ in Hessens Monument. guelfic. Part. histor. p. 72.

k) Magnus Princeps Imperii. Otto Frising. de Gestis Friderici I. L. II. Magnus Comes de Rheno — Magnus Comes palatinus de Rheno in Alberichs de trois fontaines Chronick ad an. 1238 & 1240.

In Ansehung der Vorrechte, die dem Pfalzgrafen am Rheine als wirklichen Erzfürsten zustunden, übte er das nämliche Kur- oder Wahlrecht aus, welches andern Kur- oder Erzfürsten bey Wählung eines deutschen Königs und Kaisers ausschließend gebührte. Der Weitläufigkeit wegen setze ich mich über alle einzelne Beweise dieser ohnehin ganz offenbaren Sache hinweg. Anstatt aller ist schon der einzige überwiegend genug; daß die Königswahle in Deutschland ungültig geschah, wenn nicht der Erzbischof von Maynz, und der Pfalzgraf am Rhein (Kanzler und Richter) bey derselben zugegen gewesen. l) Denn seine Kurstimme, wenn sie nicht einem andern in seiner Abwesenheit aufgetragen war, mußte bey seiner Ankunft nachgetragen oder ersetzet, die Königswahle dadurch bestättiget, und alsdann erst konnte der König ungehindert gekrönet werden. Die Wahlgeschichte K. Philipps, und Otto's IV. m) nimmt allen Zweifel darüber hinweg. Wenn aber nun eine Königswahle ohne die pfalzgräfliche Wahlstimme nicht rechtmäßig, oder gültig gewesen — wenn der Abgang derselben einen Nachtrag gefodert, oder eine neue

l) „Coloniensis Archiepiscopus malignabatur adversus eum, Electionemque talem calumpnians, cui nec *Moguntinus*, seu *Palatinus regalis Aulæ* interfuerint.“ in Hessens Monument. Guelf. cit.

m) In der Schrift „daß die Pfalzgrafen bey Rhein die „ersten weltlichen Kurfürsten &c. gewesen.“ Frankfurt und Leipzig 1786. S. 68, 69, 70, 72, 74.

neue Wahle veranlasset, und die Krönung gehindert: so wird es nicht nur voller Beweis seyn, der Pfalzgraf am Rhein sey der Stimme nach wirklicher Erzfürst gewesen; es wird auch allerdings gegründet seyn, er habe unter den weltlichen Erzfürsten jenen Rang, welchen Maynz unter den Geistlichen, und diesen als Reichsrichter, wie Maynz als Reichskanzler, gehabt.

Mit der Kurstimme blieb aber auch die Verrichtung eines Amtes, als ein Kennzeichen der Erzwürde, verbunden; welche sich vorderist bey Gelegenheit königlicher Hoffeyern entdecket. In Rücksicht auf das, was der Pfalzgraf am Rhein dießfalls zu verrichten gehabt, haben sich unverkennbare Merkmaale des Richteramts vor — und bey der Königswahle gezeigt. Vor der Königswahle, und also in Bezug auf einen königlichen Hoftag, lag dem Pfalzgrafen am Rheine ob, in Gemeinschaft mit Manz — oder, wann Maynz nicht konnte, oder etwa nicht wollte, allein den Tag zur Vollziehung der Wählung zu bestimmen; und die übrigen Kurfürsten zusammen zu rufen. Beyspiele davon sind vor — und nach der goldnen Bulle bekannt. Denn da 1073. n) die Sachsen

n) „ Saxones crebris Legationibus urgebant Principes Rheni, ut vel sibi constituendi Regis Potestatem facerent; vel ipsi, quomodo & Dignitate & Multitudine superiores essent, quemcunque vellent, Saxonibus Suffragium ferentibus, eligerent & constituerent." Lambert Acschaffenburg. ad an. 1073.

sen den Fürsten am Rheine um Aufstellung eines neuen Königs dringend anlagen; und nun diese Zeit Erzbischof Siegfried von Maynz die Ausschreibung der Königswahle o) sich allein zuzueignen gedachte: so muß nothwendig Pfalzgraf Heinrich I die vorgeschlagene Wahle mitausgeschrieben, oder eine Mitausschreibung vorgehabt haben; weil ja sonst für Maynz kein Anlaß vorhanden gewesen seyn würde, die Wahlausschreibung sich allein vorbehalten zu wollen; und auch der Pfalzgraf keinen Antheil daran behauptet hätte; wenn er nicht zum Mitausschreiben der Wahle schon früher berechtiget wäre. Der wirkliche Antheil des Pfalzgrafen an der Wahlausschreibung bestättigt sich indessen dadurch; daß P. Urban IV. 1261. das Mit — oder Alleinrecht, die Wahle eines deutschen Königs auszuschreiben, den Wahltag anzusetzen, und die Mitkurfürsten einzuberufen, Maynz und der Rheinpfalz miteinander, oder, wenn einer aus beyden nicht kann und nicht will, es einem alleine ganz entscheidend zuerkannt p) hat. Das nämliche geschah auch 1298 von P. Bonifaz VIII., als er zugleich dem Erzbischofe zu Maynz, und dem Pfalzgrafen am Rhein den

o) Lambert. cit. p. 199. 200.

p) „*Ad Archiepiscopum Moguntinum, & Comitem* „*Palatinum Rheni, vel ipsorum alterum, altero* „*nequeunte, vel forsitan non volente,* pertinet „ad Electionem ipsam celebrandam Diem præ„figere, ac ceteros Electores Principes con„vocare." in Olenschlagers Urkundenbuch Nro. XVII. p. 46. &c.

den Auftrag gemacht, zu einer neuen Wahle wider K. Albrecht I. zu schreiten; folglich auch von beyden Seiten für die Ausschreibung des Wahltages, und für die Versammlung der Kurfürsten zu sorgen. Und dieß begab sich nachher auch wirklich; da Pfalzgraf Ruprecht 1400 nach der Entsetzung K. Wenzels den Tag zur neuen Königswahle ausgeschrieben, und die Kurfürsten q) zusammen berufen.

Bey der Königswahle, einem wirklichen königl. Hoftage, trat aber der Pfalzgraf entweder als ordentlicher Richter, oder als erkießter Schiedrichter auf; je nachdem die getheilten Stimmen der Kurfürsten eine zwistige Wahle, und zween Könige hervor= oder einer die Königswürde durch Gewalt an sich gebracht; oder auch die Kurfürsten sich auf den Ausspruch des Pfalzgrafen in Ernennung eines deutschen Königs verstanden hatten. So erkannte Pfalzgraf Ezo 984 über die Wählung H. Heinrichs II. aus Baiern, der sich unter Begünstigung sächsischer Fürsten wider K. Otto III. eigenmächtig zum Gegenkönige aufwarf: und erklärte seine Wahle für nichtig. So entschied Pfalzgraf Ludwig der Strenge 1261 über die Wählung K. Richards von Cornwal, und Alphonsens von Castilien; und sprach, wie aus den nachmaligen Reichshandlungen Richards erhellet, diesem die Wahlgültigkeit zu. Der nämliche Pfalzgraf ward eben auch 1273 von sammtli-

q) Cuspinian. in Op. de Caesaribus in Vita Ruperti Palat. p. 392.

chen Kurfürsten erwählet, um für einen unter dreyen Kronwerbern den Ausspruch zu thun; und hatte unter diesen Graf Rudolphen von Habsburg zum Könige ernannt. Fast eben so gieng es 1308 bey der Wahle Graf Heinrichs von Luxemburg her, der durch Pfalzgraf Rudolph I. zur königl. Würde gelangte, nachdem dieser für ihn anstatt Sachsens und Brandenburgs, die ihn für sich zum Schiedrichter gewählet, die Wahle entschieden.

Es ist also so ganz berichtigt, daß der Pfalzgraf am Rhein sein Reichsrichteramt selbst an königl. Hoftägen, wie in Bezug auf dieselben, zu verrichten gepflogen: und daß noch eben darum das nämliche Amt sein eigentliches Erzamt gewesen; weil er dasselbe auch zur gleichen Zeit geführet, wo die übrigen Erzfürsten ihre Erzämter versahen.

Uebrigens trägt es der Sache nichts ab; daß das Reichsrichteramt nicht an allen Wahltägen ausgeübt, oder an Krönungsfeyern durch ein Sinnbild, wie andere Erzämter, ausgedrückt wird. Denn erstens ließen nicht alle Königswahlen in Unruhe, oder Zwietracht ab; daß man immerhin der Dazwischenkunft des Reichsrichters bedörfte. Zweytens steht es dahin, ob der Reichsrichter nicht bey allen Königswahlen beschäftigt gewesen; weil noch sehr viele Handlungen bey Königswahlen im Dunkeln und Verborgenen liegen. Drittens üben auch die Erzkanzler bey derley Hoffeyern nicht eigentlich, oder nicht immer ihr Erzkanzleramt aus.

Die Krönung, Vortragung der Reichssiegel, und Segnung der königl. Tafel ꝛc. machen ja doch nur ein Neben= und von dem Kanzleywesen ganz abgesöndertes Amtsgeschäft aus. Genug, daß der Pfalzgraf am Rheine immer eben so Reichsrichter, als z. B. Maynz Reichskanzler verbleibt: da sein Mit= oder Alleinausschreiben des Wahltages, seine Berufung der Kurfürsten zum Wahlgeschäfte ꝛc. in jedem Falle sich auf eine erzamtliche Handlung an einem königl. Hoftage bezieht; und er so oft, als vielmal, nach den Umständen der Wahlen als wirklicher Reichs= und König — oder Kaiserrichter erscheint.

Würde man aber doch schlechterdings eine besondere Auszeichnung des Reichsrichteramts an königlichen Hoftägen durch eine gewieße Nebenverrichtung bey der Tafel, und durch ein entscheidendes Sinnbild bey offentlichem Umgange verlangen: so dörfte nur der Pfalzgraf am Rheine mit Einverständniß Brandenburgs, entweder das silberne Handbecken, oder Gießfaß halten, oder das schöne Handtuch * dem Könige oder Kaiser dar=

*) Dieser Vorschlag geschieht einzig darum, weil bey der Handwaschung sich immer mehrere, als nur einer, zu beschäftigen pflegen, und also diese Ehrenbedienung sich ehender, als eine andere, unschädlich vertheilen läßt. Und haben dann nicht auch die drey Erzkanzler an Vortragung der Reichssiegel ꝛc. auf einem gleichen silbernen Stabe ohne allen wechselseitigen Eintrag gemeinschaftlichen Antheil?

darreichen; den Reichsrichterstab aber, beynahe wie diesen der Kammerrichter zu Wezlar * von K. Maximilian

*) Blos zufällig, und ganz unschädlich der Reichskammergerichtsordnung gefragt: könnte, oder sollte allenfalls der Pfalzgraf am Rhein nicht eigentlich der Reichskammerrichter, und der bisherige Kammerrichter auf die Art Reichsvicekammerrichter heißen, und seyn; wie der Reichshofrathskanzler auch Reichshofrathsvicekanzler ist, und benamset wird? — Einmal die ausschließenden Vorrechte des Pfalzgrafen am Rhein als Reichsrichters sind eben so fest, als jene des Reichskanzlers, in dem Uralter, Herkommen, kaiserlichen Belehnung, und Reichsverfassung gegründet. Und da eben das Kammergericht, eine Art Rest des alten Pfalzgerichts, der eigentliche Gerichtshof des deutschen Reiches, wie der Pfalzgraf sonst eigentlicher Richter des Reiches ist: so stünde das Richteramt bey der Reichskammer demselben nicht weniger, als Maynz das Kanzleramt an den höchsten Gerichtsstellen, und nun auch dem nachgeordneten Kammerrichter der Name Kammervicerichter an. Dabey würde sein gewöhnlicher Stand gar nicht verrücket, weil er dem Amte, Range, und Einkommen nach doch immer der nämliche, wie vorhin, verblieb. Und sollte er nochmal vom Pfalzgrafen unter kaiserl. Genehmigung angestellt werden: so geschähe ja eben nur das, was auch von Maynz bey Bestellung des Reichshofrathsvicekanzlers geschieht. Vielleicht hätte schon Pfalzgraf Johann II. von Zweybrück 1612 die pfalzgräfl. Rechte bey dem Kammergerichte in Gang gebracht; da er als Vormund Kurfürst Friedrichs V. und als damaliger Reichsverweser schon mit Bestätigung des Kammergerichts einen Versuch zu machen ge-

lian I. r) zum Kennzeichen seines Amtes erhalten, dem Könige auf die Weise vortragen, wie der Erzkämmerer demselben den Reichsscepter vorträgt; und jenen in das pfalzgräfliche Wappen zum goldnen rothgekrönten Löwen ebenso aufnehmen; wie sich ein jeder Erzbeamter seines eignen Ehrenzeichens, oder Sinnbildes von seinem Erzamte her in seinem Wappen bedienet. Dadurch wäre das rheinpfalzgräfl. Reichsrichteramt einmal so pünctlich, als unnachtheilig entschieden; weil der Reichsrichterstab so ganz von dem Reichsscepter verschieden, dieses Erzamt gar nicht mit jenem des Reichskämmerers vermenget; und dasselbe weder mit diesem, noch mit einem andern Erzamte jemal ein gemeinschaftliches Sinnbild enthält.

Nachdem wir also in dem Reichsrichteramte des Pfalzgrafen am Rheine die vollkommensten Züge eines wahren und wirklichen Erzamtes gesehen; da derselbe in keiner andern Eigenschaft, als in jener des Reichsrichters ein Erzfürst und Erzbeamter geheißen — auch

 nur

gedacht. Zum Unglücke aber zog er Sachsen, vor welchem — aber nicht ohne welches er zur Zeit des Zwischenreichs so was zu unternehmen vermochte, nicht zu dieser Handlung bey. Und da ihn selbst Pfalzneuburg der Reichsverwesung halber, wie 2 Jahre vorher wegen der Vormundschaft, noch oben drein störte: so giengen seine Versuche und Anträge noch mehr zurücke.

r) Uffenbach vom kaiserl. Reichshofrath. C. 1. p. 2. Edit. Vien. 1700.

nur mit dem Reichsrichteramte eine eigne Kurstimme verbunden — und die seinem Erzamte angemessenste Verrichtung an königl. Hoftägen von Zeit zu Zeit wirklich ausgeübt hat: so bleibt jetzt nur die Berichtigung der Frage noch übrig; was alsdann Baiern für ein Erzamt zufiel, da dem Pfalzgrafen am Rhein das Erzamt des Reichsrichters ganz eigen und ausschließend gehörte.

In Ansehung, daß sich zwey Erzämter mit einer Kurstimme eben so wenig, als zwo Kurstimmen mit einem Erzamte, vertragen; der Pfalzgraf am Rhein aber als Reichsrichter und Reichstruchseß wirklich zwey Erzämter * mit einer Kurstimme, der rheinpfalzgräflichen verbände: so fällt nothwendig schon nach dieser Unverträglichkeit ein Erzamt bey der Rheinpfalz hinweg. Das Reichs- oder Erzrichteramt kann aber die Rheinpfalz von sich darum nicht weglassen; weil in diesem nach obigem Beweise die ursprüngliche, wesentliche, und erha-

*) Daß der Pfalzgraf am Rheine ehemals das Reichsrichteramt mit jenem des Reichstruchsessen so leicht zusammen geführet, scheint meist daher zu rühren; weil für das erste an königl. Hoftägen keine besondere Ehrenbedienung ausgemacht war; und, um jedoch eine gleich andern Erzbeamten zu haben, derselbe nun diese von dem zweyten her nahm: sohin auch beyde Erzämter ganz unvermerkt miteinander vereinigen konnte. Und dieß trug wahrscheinlich zu dem Irrwahne bey, als wäre das Erztruchsessenamt eigentlich das pfalzgräfl. Erzamt, wie K. Otto IV. Karl IV., Sigmund, und Andere sich hatten bereden lassen.

erhabenste Erzwürde des rheinpfalzgräfl. Hauses besteht. Eine Absönderung geht also nur bey dem Erztruchsessenamte an, welches für die Rheinpfalz nicht die nämlichen Eigenschaften enthält. Denn es steht bekanntlich dem Erzrichteramte in seiner Erhabenheit nach — hängt mit dem Gerichtswesen nicht genaue zusammen — macht nur einen zufälligen Erbtheil von Franken aus — und ist auch 231 oder mehrere Jahre später, als das Reichsrichteramt, an die Rheinpfalz gekommen: so daß es in diesem Betrachte dem Pfalzgrafen am Rheine vor jenen entbehrlicher wird.

Da inzwischen Baiern während der Vereinigung mit Rheinpfalz eine besondere Kurstimme ohne Erzamt geführet; weil das Erzschenkenamt desselben an Böhmen übergegangen: doch aber für seine eigne wirkliche Kurstimme, wenn sie nochmal nach dem vormaligen Beyspiele Hannovers auch ohne Erzamt bestünde, ein Erzamt ohne Nachtheil des Dritten fodern konnte: so fiel das Erztruchsessenamt nicht nur schon darum Baiern zu; weil dieses von der Rheinpfalz wegen Unverträglichkeit zweyer Erzämter mit einer Kurstimme mußte abgesöndert, und der Entbehrlichkeit halber als ein überzähliges Erzamt bey der Rheinpfalz konnte vermißet werden: sondern es stund Baiern auch deßhalben zu, weil Baiern vor= bey= und nach Vereinigung mit der Rheinpfalz gerechten Anspruch und ersten Antheil an dem Amte des Erztruchsessen gehabt.

Davon abgegangen, daß Baiern schon 985. auf dem Hoftage zu Quedlinburg s) das Erztruchsessenamt soll ausgeübt haben, hatte doch wenigst H. Heinrich der Stolze aus Baiern t) dasselbe 1127 durch Belehnung von K. Lothar II. — 1130 aber durch wirkliche Eroberung Ostfrankens an sich gebracht; und bis 1138 rechtmäßig besessen. Aber K. Konrad III., obgleich er Heinrichs Schwager gewesen, drängte ihn im nämlichen Jahre von Ostfranken, wie von Baiern, Sachsen und andern Ländern weg. Dieses Unrecht, und nichtige Verfahren Konrads, der noch dazu unrechtmäßig gewählter König, und unbefugter Richter war, gab nun Heinrichen, und seinen Erben immerhin gerechten Anspruch auf die Wiedereinsetzung in Ostfranken, oder auf eine Schadloshaltung in andern Stücken. Diese erfolgte nicht; und so blieb Baiern auf jeden Fall zur Zurückfoderung der ostfränkisch. Länder und Würden, wozu das Amt des Erztruchsessen gehörte, gänzlich berechtigt. Da nun Pfalzgraf Heinrich — ein Sohn H. Heinrichs des Löwen, und Enkel H. Heinrichs des Stolzen in Baiern — 1195 Nachfolger Pfalzgraf Konrads geworden, der um 1167 das Erztruchsessenamt als einen ostfränkisch. Erbtheil erhielt: so konnte Pfalzgraf Heinrich * das Erztruchsessenamt schon wieder als ein groß=

s) Oben S. 47. in der Note *

t) Crollius in Dissertat. de Ducatu Franciae rhenanae in Actis Academ. Palat. Volum. III. p. 451.

*) H. Heinrich hatte sich so sehr um die Heirath mit der Prinzeßinn Agnes beworben, daß er 1194 um Pfingsten

großväterliches baiersches Erbstück besitzen; weil er für sich schon ein Eigenrecht vom Großvater her auf dieses Erbgut gehabt, und durch das Erbrecht seiner Gemahlinn eigentlich nur den wirklichen Besitz davon erlanget, dabey aber doch beydes miteinander vereiniget hat. In der nämlichen Eigenschaft, worinn Pfalzgraf Heinrich das Amt des Erztruchsessen von Baiern und der Pfalz her besaß, gieng dieses auch durch seine Erbtochter Agnes an seinen Eidam H. Otto den Erlauchten aus Baiern über; weil es eben nur in der Art für die Tochter erblich gewesen, in welcher es ihr Vater inne gehabt, und an sie über gelassen. Da es aber mehr ein baiersches, als ein rheinpfälzisches Erzamt in Rücksicht auf den ersten Erwerber H. Heinrich den Stolzen, und

sten sich mit einigen Vertrauten ganz in der Stille nach dem Schloße Stahleck geschlichen, und mit Hilfe der Mutter Irmengard ihre Tochter Agnes geehlicht. Dieß bestreben macht aber wohl glauben, Heinrich habe schon damals auch eine Absicht auf die Wiedererlangung eines Theiles der großväterlichen Erbgüter in Franken gehabt, um dieselben durch Ruckgangsrecht wieder besitzen zu können. Und dieses lebte bey der Heirath mit Agnesen nun allerdings auf; weil sein Erbrecht in Franken auch nach Jahrhunderten, geschweige nach 57 Jahren, ganz unversehrt blieb; wenn er nochmal nach dem Grade der Verwandtschaft mit dem ersten Erwerber der Tausendste anstatt der Zweyte gewesen seyn würde. Grotius de Iure Bel. & Pac. L. 1. c. 3. §. 10. n. 5. Müller de Iure Agnatorum. Memb. II. c. 1. §. 8.

und wegen Vereinigung des Rechtes mit dem Besitze zugleich ein baierpfälzisches Erzamt für Pfalzgraf Heinrich den Schönen, und H. Otto den Erlauchten gewesen: so kann es Niemand verkennen, daß Baiern nicht nur schon früher, als die Pfalz, die Würde des Erztruchsessen an sich gebracht; sondern daß es auch schon damals ein wirkliches Recht, und einen vollkommenen Antheil an derselben gehabt; ehe die Rheinpfalz noch mit Baiern vereinigt worden.

Zur Zeit der Vereinigung Baierns mit Pfalz klärte sich das Recht und der Antheil Baierns zu — und an dem Erztruchsessenamte neuerdings auf. K. Friedrich II. hatte 1215 oder schon 1214 den H. Ludwig in Baiern, und in diesem seine Nachkömmlinge mit der Rheinpfalz belehnet. Die ordentliche Nachfolge derselben in der Rheinpfalz, und ihre, wiewohl zum Ueberfluße von K. Rudolph I. 1281. erneuerte Belehnung u) mit allen ihren Fürstenthümern und Lehen läßt dieß gar nicht bezweifeln. Durch den ersten Erwerber und gemeinsamen Stammvater Ludwig ward nun so eine vollkommene Gemeinschaft im baier- und pfälzischen Hause gestiftet; daß Länder, Leute, Würden, Titel, Wappen, und was immer für Rechte zwischen Baiern und Pfalz nur eine und die nämliche Sache geworden; und alles, so wie selbst die Pfalzgrafen am Rheine, und Herzoge in

u) Lehenbrief K. Rudolphs I. an Pfalzgraf Ludwig den Strengen, und dessen Söhne Rudolph und Ludwig dd. Nürnberg 1. August 1281.

in Baiern in ein Haus w) zusammen gehörten. Der kundbare wirkliche Gebrauch von dieser Gemeinschaft bedarf wohl keines nähern Beweises, nachdem dieselbe auch nach Absönderung der Rheinpfalz von Baiern den Grund zur Wiedervereinigung beyder Häuser x) geleget. Diese Gemeinschaft schloß aber nicht nur für einen jeden Theil überhaupt schon alle alte und neue Erwerbungen der Rheinpfalz und Baierns y) ein: sie dehnte sich noch insonderheit für einen jeden auf einzelne Eroberungen aus; und theilte also auch Baiern die ältere fränkische Erbschaft Pfalzgraf Konrads, wenn sie auch in seinen zweenen Nachfolgern nicht zugleich schon eine baiersche mitgewesen seyn würde, eben so gemeinnützig mit, als der jüngere Erbtheil, welchen H. Ludwig der Strenge in Baiern 1268 aus den konradinischen Gütern in Schwaben und Franken, und K. Ludwig der Baier 1240 in Niederbaiern gezogen, auch der Rheinpfalz mitgetheilt wurde. Dieß hat sich bey Abtheilung der konradinischen *) Güter und niederbaierschen Erbstücke 1269

w) Churbaiersche und churpfälzische Hausunionstractat dd. München 15. May 1724. Hausvertrag der Churfürsten von Baiern und Pfalz dd. München 6ten Schwezingen 22. September 1766.

x) Ebenda.

y) Hausvertrag von 1766. n. 1, 2, 3.

*) Darum, weil Bischof Berthold von Bamberg in seinem Lehenbriefe von 1269, und auch der Theilungsbrief über die konradinischen Güter vom nämlichen Jahre nur

1269 — 1329 — und 1348. z) aus dem Grunde der Gütergemeinschaft nur allzudeutlich bey Baiern gezeiget; und

---

nur allein Ludwig dem Strengen, nicht auch zugleich seinem Bruder H. Heinrich in Niederbaiern, die Lehenstücke des Hoftruchsessenamts zu Bamberg zueignet; wollen Einige schließen, daß im Falle, wo man dieser Lehengüter wegen das Erztruchsessenamt, welches mit dem bambergischen Hoftruchsessenamte seit dem XI. Jahrhundert verbunden war, als eine Schankung oder ein Vermächtniß ꝛc. aus der Erbschaft K. Konradins herzuleiten gedächte, dasselbe ausschließend der Rheinpfalz zukäme. Allein da Ludwig der Strenge eben sowohl Herzog in Oberbaiern, als zugleich Pfalzgraf am Rheine — und in dieser doppelten Eigenschaft der Gläubiger K. Konradins, wie dieser zweyfacher Schuldner an Baiern und Pfalz für die 1266 entlehnten 2200 Markt Silber zur Eroberung Nürnbergs und zu seiner Vermählung gewesen: so hatte Oberbaiern, wenn auch Niederbaiern nichts fodern konnte, dießfalls mit der Rheinpfalz einen gleichen Anspruch auf das Amt des Erztruchsessen zu machen. Richtiger mochte man sagen, daß Pfalz und Oberbaiern aus dem sonderheitlichen Grunde der Verpfändung obiger Lehenstücke das Erztruchsessenamt von Konradinen her fodern konnte, welches Niederbaiern mit Oberbaiern und der Rheinpfalz nur aus dem allgemeinen Grunde der Schankung aller Lehengüter ꝛc. in Anspruch zu nehmen vermochte. Und darinn,

z) Theilungsbrief zwischen H. Ludwigen dem Strengen, und Heinrich seinem Bruder dd. Aufhausen 29. October 1269. Vertrag von Pavia dd. 4. August 1329. Verzicht der Pfalzgrafen auf Niederbaiern dd. Ingollstadt 20. Jänner 1348.

und mußte sich auf begebenden Fall aus dem nämlichen Grunde auch bey der konradisch- oder ostfränkischen Erbschaft von 1167. auf Seite der Rheinpfalz eben so wechselweis zeigen.

Anders konnte sich wohl auch die Sache nicht bey den Würden verhalten, die mit dem Lande, auf dem sie hafteten, an die Pfalz oder an Baiern gekommen; weil auch diese in die Eigenschaft gemeinsamer Güter a) eintraten. Und so hatte nun Baiern ebenfalls an dem ostfränkischen Erztruchsessenamt, welches einen Theil der pfälzischen Würden aus der konradischen Erbschaft ausmachte, der wechselseitigen Gemeinschaft wegen einen Antheil zu suchen. Es war zu diesem aber nicht nur in

darinn, daß Pfalz und Oberbaiern die bambergische Hoftruchsessenlehen zu seinem Antheile, in Besitz, und darüber auch die Belehnung vom Bischofe Berthold erhalten, hat sich eben das Vorrecht, oder der sonderheitliche Rechtsgrund Pfalzgraf und Herzog Ludwigs des Strengen zu dem Hoftruchsessenamte zu Bamberg, und durch dieses zu dem damit verbundenen Amte des Erztruchsessen deutlich gezeiget; worinn nun freylich Niederbaiern der Rheinpfalz und Oberbaiern, aber dieses doch nicht jener nachstehen mußte; da den zweyen letztern der nämliche gleiche Antheil, den sie an dem Darleihen und Pfande für obige Geldsummen gehabt, auch an dem Nutzen gebührte; und die nachmalige pavische Vertheilung der bambergischen Lehenstücke an die Rheinpfalz blos der bequemern Lage halber geschah.

a) Obiger Hausvertrag von 1766. n. 3, 5, 6. Vergleich dd. München 19ten Juny 1774. n. 1.

in einer Rucksichte berechtigt. Denn über dem Anspruche darauf von H. Heinrich dem Stolzen her war der Antheil Baierns an der Würde des Erztruchsessen Erstens schon in der Belehnung von 1214 oder 1215 und 1281 mit allen Ländern und darauf haftenden Würden der Rheinpfalz gegründet; weil eben auch die Pfalzgrafen 1652 als Mitbelehnte mit den Würden Baiers b) einen Antheil an dem Amte des Erztruchsessen erlangten. Zweytens haben sich die Pfalzgrafen nicht nur überhaupt zugleich Herzoge in Baiern, und die Herzoge Baierns zugleich Pfalzgrafen am Rheine *), sondern auch

b) Lehenbrief K. Ferdinands III. für Kurfürst Karl Ludwig zu Pfalz dd. Prag 5. August 1652.

*) Diese Schreibart war unter den Herzogen in Baiern, und Pfalzgrafen am Rheine schon seit der ersten Vereinigung ihrer zwey Kurländer geläufig. Ungeachtet dieser uralten Zu- oder Auf- und Vorschrift ärgern sich Viele; daß man heute Pfalzbaiern als Kurländer zusammen — und daß sich Karl Theodor „Herzog in Baiern" vor dem Erztruchsessen und Kurfürsten schreibt. Allein hat sich z. B. Kurfürst Ludwig V. 1509 — und Friedrich II. 1545 und 1551 nicht auch schon so, und zwar noch zur Zeit geschrieben; wo Pfalz eben nicht mit Baiern vereiniget, ja sogar unter beyden großer Misverstand war? — „Ludwig — Friedrich von Gottes Gnaden, „Pfalzgrave bey Reyn, Herzog in Bayern, des „heil. röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst" lautete ihr gewöhnlicher Titel; und ihr Land wurde „Churfürstenthum der Pfalzgrafschaft bey Rhein und zu Bayern" genannt. Worinn liegt nun Neuerung

auch insonderheit diese wie jene von 1649 bis 1652. sich Erztruchsessen c) geschrieben; wo sodann beyde ihr gemeinschaftliches Recht, und ihren Antheil an dem Amte des Erztruchsessen geltend gemacht. **Drittens** ist dasselbe ausdrücklich als ein Antheil Baierns anerkannt worden; weil K. Sigmund, Friedrich III. und Maximilian I. d) die Kur und Wahle des Reichs, welche K. Karl IV. e) und andere auf das Erztruchsessen-

---

rung, oder je ein Anlaß zum Aerger, wenn sich Karl Theodor eben so schreibt, wie sich schon seine Vorfahrer geschrieben; und sein doppeltes Kurland ohne Einschaltung des Bindewortes „Pfalz, und „Baiern" in einem Laute Pfalzbaiern heißt? — Meines Erachtens klänge jener Ausdruck zu einem zweyfachen Kurfürstenthume noch lauter, als dieser: und dazu wäre ja Karl Theodor als wirklicher Besitzer vor Friedrich II. ꝛc. als einem Mitbesitzer oder einsmaligen Erben durchaus berechtigt. In dem Reverse Pfalzgraf Ludwigs am Rhein dd. Prag am Montag nach Conceptionis Mariae 1509. Erbvertrag der Pfalzgrafen dd. Heidelberg 11. Februar 1545 — und 18. März 1551.

c) Im nürnbergischen Executionsrecess. von 1649.

d) Lehenbrief H. Heinrichs in Baiern ꝛc. vom K. Sigmund dd. Costanz 1415 — vom K. Friedrich III. dd. Salzburg 1443 — dd. Wien 1448 — dd. Neuenstatt 1451 — vom K. Maximilian I. dd. Ulm 1493 — dd. Worms 1495.

e) K. Karls IV. Gnadenbrief für Pfalzgraf Ruprecht den Aeltern dd. Nürnberg 1356.

sessenamt bey der Rheinpfalz gegründet zu seyn glaubten, namentlich als einen Mittheil von den Vorältern den Herzogen in Ober- und Niederbaiern zuerkannt hat. **Viertens** mußte in dem baierpfälzischen Gesammthause derjenige, welcher das Kurrecht ausübte, dem andern, der seinen Theil darauf foderte, den verlangten Antheil mit einem andern Gute oder einer Herrschaft ersetzen. Dieser vertragmäßige Ersatz f) setzte nun schlechterdings eine Gemeinschaft an dem Erztruchsessenamt zwischen Pfalz und Baiern voraus; und eignete daher diesem, wie jener, einen sogar unter Entgeltung ausgedingten Antheil am nämlichen Erzamte zu; weil doch keine Wiederlegung für die Wahle, oder für die Würde des Erztruchsessen einträte; wenn der andere nicht auch gleichen Antheil und Anspruch daran hätte. **Fünftens** wurde der wirkliche Antheil Baierns an dem Erztruchsessenamt durch den Wechsel mit der Rheinpfalz in Ausübung desselben bestättigt; weil derselbe in einer Sache doch nur unter jenen besteht, denen diese mit gleichem Rechte gehöret; aber blos darum im wirklichen Gebrauche wechselweis zukömmt, weil sie für zwey oder mehrere auf einmal im Genuße untheilbar ist. Zumal aber diesen Wechsel nicht allein Pfalz und Baiern g) unter

f) Vergleich Kurfürst Rudolphs Pfalzgrafen bey Rhein mit seinem Bruder H. Ludwig dd. München 21. Juny 1313.

g) Ebenda; und im Vertrage zu Pavia dd. 4. August 1329.

unter sich fest gesetzt, sondern auch das deutsche Reich mit offentlichen Willebriefen h) versicheret hatten; so ist der Antheil Baierns, wie jener der Pfalz, an diesem eben sowohl reichsgesetz- als hausvertragmäßig geworden; und bey Baiern auch alsdann noch gerettet geblieben, da K. Karl IV. und Sigmund i) das Erztruchsessenamt der Rheinpfalz ausschließend zu zueignen, und selbst die Pfalzgrafen am Rheine k) dasselbe für sich allein zu behaupten gedacht. Denn kaum wurden die Herzoge Baierns je einer scheinbaren kaiserl. Begünstigung wider ihre Kur- und Vorrechte gewahr: so versäumten sie nicht, sich entgegen ihre Regalien insgesammt und besonders vom Kaiser auf jeden Fall verwahren zu lassen. Sie hatten auch die Versicherung derselben l) vom K. Karl IV. 1362 — vom K. Wen-

 zel

h) Willebrief H. Rudolphs in Sachsen dd. Strauchenfurt 1333 — Coblenz 1338 — Erzbischof Heinrichs zu Maynz dd. Frankfurt 1340 — Markgraf Ludwigs von Brandenburg dd. Frankfurt 1340.

i) K. Karls IV. Gnadenbrief für Pfalzgraf Ruprecht den Aeltern dd. Nürnberg 10ten Januar 1356. Aurea Bulla Sigismundi Imp. dd. Aquisgrani 8. Novembr. 1414.

k) Erbvertrag Pfalzgraf Friedrichs ꝛc. ꝛc. dd. Heidelberg 11. Februar. 1545 und 18. März 1551.

l) Urkunde bey Nr. 19, 22, 29, 52, 53, 54, 58, 59, 65. im Zusammentrage der wichtigsten Urkunden über die baiersch. Erbfolgssache.

Im

zel 1376 — vom Kaiser Sigmund 1415 — vom K. Friedrich III. 1443. 1448. 1451. 1478 — vom K. Maximilian I. 1493. 1495 — und vom K. Karl V. und K. Ferdinand I. 1546 wirklich in vollkommenster Maaße erhalten. Ja K. Ferdinand II. m) hatte 1621. noch ausdrücklich erkläret, daß die Kurwürde, folglich auch das Erztruchsessenamt, zu dem H. Maximilian I. 1623. n) wirklich gelangte, dem Hause Baiern nicht könnte entzogen werden; weil dieselbe auf dieses grundfest angeheftet wäre, und das Erztruchsessenamt nach der Behauptung des nämlichen Herzogs von Alters her dem Kurhause o) Baiern gehörte.

Wichtigere und mehrere Gründe, als diese, wird man aber wohl nicht fodern, um das offenbarste Recht, und den wirklichen Antheil Baierns zu- und an dem Erztruchsessenamte Jemanden zu zeigen. Und da es eben auf dem Fall, wo einer in dem baierpfälzisch. Gesammthause seinen Anspruch zum Kurrechte, wie zum Lan-

Im Anhange zu Beleuchtung und Erörterung der österreich. Ansprüche auf Niederbaiern. Nr. 7. S. 17. 1778.

m) In der geheimen Belehnung H. Maximilians I. dd. Wien 22. Septembr. 1621.

n) K. Ferdinands II. Lehenbrief an H. Maximilian dd. Regensburg 25. Febr. 1623.

o) Im Testamente Kurfürst Maximilians I. „Und demnach fürs 4te ꝛc. dd. 21. Hornung 1641.

Lande, lauter und kundbar p) bewiese, schon gänzlich ausgemacht ist; daß er wirklich die Kurstimme führe, und das Erzamt ausübe; Baiern aber gegenwärtig dasselbe, sowohl in Bezug auf die Wahlstimme, als auf das Erztruchsessenamt nur allzu lauter und kundbar beweist: so ist nun Baiern durchaus berechtigt, sein Kurrecht **ohne andere rechtliche Untersuchung**, wie K. Karl V. und K. Ferdinand I. im Jahre 1546. q) ausdrücklich geäußert, vollkommen geltend — oder, was eines ist, das Amt des Erztruchsessen, während dem die Rheinpfalz jenes des Reichs- oder Erzrichters führet, seiner Kurstimme eigen zu machen; und sich in jene ursprüngliche Kurrechte zurücke zu setzen, welche es auch bey ehemaliger Ländervereinigung, und schon lange vor dieser ausgeübt hat.

Allein wenn dieß schon zwischen Baiern und der Rheinpfalz ungehindert angeht, läßt sich die Sache wohl auch von der Nebenseite des Reiches eben so an? — Vorausgesetzt, daß die uralten Rechte des Staates, wie Reichshofrath von Senkenberg r) zeiget, immer ausle-

p) Urkunde Erzbischof Heinrichs von Maynz dd. Frankfurt 7. Septembr. 1340 — Markgraf Ludwigs von Brandenburg dd. Frankfurt 8. Septembr. 1340. im obigen Zusammentrage Nr. 48, 49.

q) Im Auszuge des Vertrags K. Karls V. dann Ferdinands röm. Königs, und H. Willhems IV. in Baiern dd. Regensburg im Juny 1546. Ebenda Nr. 65.

r) In den Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauche des uralten deutschen Staatsrechts.

aufleben; und dieselben in Ansehung des Besitzes und der Ausübung vom Kaiser und Reiche s) noch aufs neue bestättige, für alle Fälle anwendbar sind: so wird es das Reich, welchem ohnehin schon die wechselseitige Erhaltung und Behauptung der Vorzüge und Rechte einzelner, wie aller Mitstände unnachsichtlich obliegt, nicht wohl verhindern; wenn Pfalzbaiern sich bey heutiger Ländervereinigung jener immer lebhaften uralten zwey Kurrechte wirklich gebrauchet, die vormals Baiernpfalz im nämlichen Falle ungehindert ausgeübt hat; da die Regalien, wie die Länder, auf denen sie gegründet sind, ohne alle Ausnahme zugleich miteinander vereiniget worden.

Zwar scheint die baiersche Kur erloschen zu seyn, wenn man die im westphälischen Friedensschluße t) ausbedingte Aufhebung der 8ten Kurstelle, und den ausgemachten Zurückfall der 5ten, bisher baierschen, auf die Rheinpfalz entgegen hält. Allein woher eine Erlöschung der baierschen Kur, da die 8te, welche aufgehoben seyn soll, nie die baiersche, nur eine überzählige, und auch für die Rheinpfalz in Ansehung des immerhin beybehaltenen Erz- oder Reichsrichteramts eine über-

---

s) Instrum. Pac. osnabrug. Artic. 8. §. 1. — Pac. monasterien. C. 9. §. 62. Wahlkapitulation K. Franz I. Artic. I. §. 2, 9. Artic. II. §. 3. Artic. III. §. 4, 10, 14, 22.

t) Instrum. Pac. osnabrug. Art. 4. §. 9. monasterien. C. 5. §. 17.

überflüßige Erzwürde gewesen? — Und durch den Rückfall des Erztruchsessenamts ward ja die Kurwürde Baierns eben dadurch aufrecht erhalten, daß das Erztruchsessenamt als eigentliches Erzamt des Gesammthauses, an die Pfalzgrafen als die gebohrnen Erben Baierns, wie vorhin die pfalzgräfliche Würde an die Herzoge Baierns, als die nämlichen Erben der Rheinpfalz übergegangen: denn so pflanzet sich zusehends dasselbe als ein bleibender, kein vorübergehender, Erbtheil von einer Erblinie auf die andere in dem pfalzbaiersch. Stammhause unausgesetzt fort.

Was übrigens den seit 448 Jahren ungewöhnten Zusammenbesitz zweyer Kurländer, und die Ausübung der davon abhängigen Kurstimmen, und Erzämter betrift: so kann Pfalzbaiern daran wieder nicht gehindert werden; weil dieß besonders da, wo neben dem Hauptbesitzer sich noch ein Mitbesitzer in einem abgesönderten Ländertheile * befindt, sich ganz wohl verträgt; und auch sonst auf keine Neuerung lenket. Die vielen Bey-

 spiele

*) In Ansehung Baierns und der Pfalz machte ehemals Niederbaiern einen abgesonderten, doch unter der Kur Baierns mitbegriffenen Ländertheil aus. Heute steht Pfalzzweybrücken im gleichen Verhältniße zu Baiern und Pfalz; nachdem H. Karl II. den 8. März 1778 noch besonders den baierpfälzisch. Hausunionsverträgen dd. Nymphenburg 6. Septembr. 1766 — München 26. Febr. 1771 — und 19. Juny 1774 förmlich beygetreten, und wirklicher Mitbesitzer Pfalzbaierns geworden.

spiele zu übergehen, welche uns da und dort den ungestörten Zusammenbesitz zweyer Kurfürstenthümer vor Vereinigung der Rheinpfalz mit Baiern belehren, wissen wir; daß dieß während derselben im baierpfälzischen Hause seit 1227 bis auf 1329. wirklich geschah. So was ausführlicher haben wir das Meiste, oder Hauptsächliche davon schon oben bey Anzeige der doppelten Stimmeführung vernommen. Daß aber über dem, daß schon der Zusammenbesitz zweyer Kurländer aus dem unverrückten Grunde des nämlichen Verhältnißes Baierns zu Pfalz, wie der Pfalz zu Baiern, allerdings gerechtfertiget ist, derselbe heute noch ganz verträglich bestehe, hat uns selbst K. Sigmund bey der sachsenlauenburgischen Streitsache über die Nachfolge in der sächsischen Kurwürde zwischen 1423 und 1425 u) entscheidend erkläret; da er den Besitz zweyer Kurfürstenthümer nur alsdann für unverträglich erkannt, wo weder eine sichere Abkunft vom ersten Erwerber, und eine Mit = oder Eventualbelehnung, noch auch ein ächter Anwartschafts = oder Lehenbrief konnte vorgezeigt werden. Die Bedingnisse, welche K. Sigmund abgesöndert, nicht zusammen erfodert, kann aber Baiern, Pfalz, und Zweybrücken pünctlich erfüllen; wenn man über andere Urkunden auch nur jene von 1652, 1746, 1761, 1771, 1774, 1778, und ihre neue Bestätigung

---

u) Köhler in seiner deutschen Reichshistorie. Frankfurt. 1767. S. 332. Pfeffel im chronologischen Auszuge des Staatsrechts von Deutschland 1761. S. 497.

tigung im Teschner Frieden w) oberflächlich durchgeht. Und so steht nun auch der ungehinderten Ausübung zweyer Kurrechte, des pfälzischen und baierschen, keine Unverträglichkeit wegen des sonst seltnen Zusammenbesitzes zweyer Kurländer im Wege: besonders wenn noch der Hauptbesitzer die einte Kurstimme, der Mitbesitzer aber die andere der ersten gleichförmig x) führte, und ein jeder das seiner Kurstimme änstandige Erzamt ausübte: denn so hatte man eben auch vormals während der Vereinigung der Rheinpfalz mit Baiern nach dem obigen Beweise bey deutschen Königswahlen von Pfalz und Baiern ganz verträglich gestimmet.

Ueber Neuerung kann man daneben deßhalben nicht klagen; weil Pfalzbaiern bey Ausübung seiner zwey Kurrechte nichts ungewöhntes oder übertriebnes beginnt. Denn **erstens** wird von der Rheinpfalz bey Annahme des Namens **Erzrichter** vom Amte und von der Erbwürde des Reichsrichters nur der wesentliche Innhalt des uralten erzpfalzgräflichen Namens und Amtes deutlicher als vorhin erkläret, ohne im Grunde erneuert zu werden; weil der Pfalzgraf am Rhein schon im XII. Jahrhundert sich **Richter des röm. Reiches** geschrieben, und mit dem Reichsrichteramte schon

w) Teschnerfrieden vom 13. May 1779. Artik. 8.

x) Churbaierischer und churpfälzischer Hausunionstractat dd. Mannheim 15. May. 1724. §. 4. Separatartik. dd. München 15. May 1724. n. 2. Vertrag dd. München 31. Octob. 1746. §. 5 und 6.

939 erblich belehnet worden. **Zweytens** nimmt der Pfalzgraf am Rhein sich so wenig neues heraus; wenn er mit — oder ohne Maynz den Tag zu einer Königswahle ausschreibt, und zu dieser die Kurfürsten zusammen beruft; als er auch nichts an diesem Rechte verliert, wenn er weder dieses, noch jenes, oder keines aus beyden lange Zeit über verrichtet; weil dieses zu thun, oder zu unterlassen von einer unschädlichen Willkühr abhängt; wie es P. Urban IV. in einer Bulle, y) und Pfalzgraf Ruprecht z) nach 1400. durch Beyspiel gezeiget. **Drittens** wird ebenfalls bey Fortdauer der wirklichen baierschen Kur die Anzahl bisheriger Kurfürsten wider das Herkommen gar nicht vermehret; indem dieselbe nur so vollständig verbleibt; als sie seit dem westphälischen Frieden, und auch vor der goldnen Bulle *), gewesen. Und sollten je doch nach

---

y) Oben bey p) S. 66.

z) Oben bey q) S. 67.

*) Nach der frömmelnden Anspielung mit den Kurfürsten auf die 7 Leuchter in der geheimen Offenbarung, oder auf die 7 Saulen des Hauses der Weisheit sollte freylich ihre Anzahl pünctlich in Sieben bestehen. Indeß machten sie doch immer achte aus; da Maynz, Trier, Köln, Pfalz, Baiern, Franken, Sachsen, und Schwaben im X. und XI. Jahrhundert als Kur- oder Erzfürsten erschienen. Die nämliche Zahl erhielt sich auch im XII., XIII. und XIV. Jahrhundert noch fort, da anstatt Schwa-

nach dieser nur 7 Kurfürsten bestehen; so müßte ja auch die hannöverische Kur, als die dermalige 8te, eine überzählige seyn, und mit — ja noch vor der baierschen eingehen; weil einerseits Kurfürst Max Emmanuel in Baiern bey Errichtung derselben nicht anders in ihre Einführung gewilliget hat, als daß auch nach Abgang der willhelminischen Linie die wirkliche Kurwürde bey Baiern fortdauere; anderseits aber die Aufrechthaltung der Kur Baierns vor jener Hannovers über die größern Verdienste, über das unerreichbare Vor-

---

Schwabens und Frankens Brandenburg und Böhmen in die Stelle der erledigten oder versetzten Kurstimmen einrückten. Ja selbst bey - und nach Errichtung der goldnen Bulle waren noch 8 Kurfürsten vorhanden, wenn man sie nach den Erzämtern zählet; und anders der Rheinpfalz nicht zugleich zwey derselben für eine Kurstimme zugiebt; indem man neben den 3 Kanzlern den Reichsrichter, Truchsessen, Marschall, Kämmerer und Schenken deutlich ersieht. Uebrigens scheint der Fehler dieser irrigen Zählung, die K. Karl IV. dem P. Innocenz III. IV. und Urban IV. blindlings nachgemacht hat, darinn zu liegen; daß man die Kurfürsten oft nur nach der Zahle der Person, nicht nach der Zahl der Stimmen gerechnet: denn da einer vormals öfter zwey Kurstimmen zusammen besaß, und dieselben nur eine Person führte, so wurde z. B. im X. Jahrhundert Pfalz und Franken — im XI. Baiern und Sachsen — und im XIIten Pfalz und Baiern nur für einen Kurfürsten der Person nach; alle zusammen aber nur für sieben, gezählet.

Voralter, und Eigenrecht noch auf einem überaus lästigen Erwerbungstitel, a) nicht auf einer kaiserlichen Gnade, beruhet. So kann man endlich viertens auch darum, weil die baiersche Kurstimme bey den eigenen Herzogen Baierns gegen 212 Jahre — von 1411 bis 1623 — geruhet, auf keine Neuerung schließen; wenn jetzt Agnaten derselben die wirklichen Kurrechte Baierns ausüben. Auch die eigentlichen Kurrechte Böhmens *) sind eben so lang, oder noch länger

a) Recess zwischen K. Ferdinand II. und H. Maximilian in Baiern dd. München 8. Octob. 1619. Lehenbrief K. Ferdinands II. an den nämlichen Herzog dd. Regensburg 25. Februar 1623. Recess zwischen beyden dd. München 22. Februar 1628. Kaufbrief dd. Prag 4. März 1628. Lehenbrief dd. Wien 25. May 1631. Im Zusammentrage der Urkunden Nro. 69, 70, 71, 72, 73. Instrum. Pac. osnabrug. Artic. 4. §. 4. Monasterien. c. 5. §. 12.

*) Ungeachtet es 1490 auf dem Kurfürstentage zu Frankfurt ist ausgemacht worden, den König von Böhmen, als Churfürsten, bey künftigen Wahlen eines deutschen Königs nicht mehr zu umgehen, wie es erst letzthin 1486 bey der Wählung K. Maximilians I. geschah: so ward dennoch 1619 in der Wahlkapitulation K. Karls V. mit keinem Worte Böhmens gedacht; obgleich Ladislaus Sternberger als böhmischer Wahlgesandter zugegen gewesen. Von dieser Zeit an ließ man auch Böhmen keinen andern Antheil bey Errichtung einer königlichen Wahl-

länger — von K. Sigmund an bis 1708 — nicht vollkommen im Gange gewesen; und nach dem Tode K. Karls VI. als Kurfürsten in Böhmen, der dieselben gänzlich besaß, sogar von einer Fraue, seiner ältesten Prinzeßinn Theresia unter Zuthun Maynz's ausgeübt worden. Hat sich aber dießfalls keine Neuerung bey Böhmen gezeigt: so läßt sich eben auch keine bey Baiern absehen; zumal die männlichen Agnaten, wie

Wahlkapitulation zu; als daß es dieselbe 2 Täge vor dem Wahltage in einem Nebenzimmer einsehen, und durchlesen, aber nichts beysetzen, oder darinn ändern dörfte. Im Jahre 1612 versuchten es die Gesandten Böhmens das erstemal, zur Abfassung der Wahlkapitulation für den K. Matthias mitbeygezogen zu werden; und 1690 setzten sie auch das erstemal dem ihnen zugeschickten Aufsatze derselben Erinnerungen bey. Es wurde dießmal nun auch in der Wahlkapitulation Königs Joseph I. von Böhmen eine Meldung gethan. Aber doch konnte Böhmen nichts weiter erlangen. Man gestund demselben weder die Gegenwart bey kurfürstlichen Rathsbeschlagungen, noch eine andere Theilnahme an der Wahlkapitulation, oder eine Stimme auf dem Reichstage zu. Erst den 7. Septemb. 1708. führte man Böhmen förmlich in die Versammlung der Kurfürsten, und in die übrigen Kur- und Komitialrechte ein; nachdem Braunschweig — Lüneburg gemäß eines besondern Vertrages von 1692. demselben eben jenen nachdrücklichen Vorschub dazu gethan, welchen Böhmen 1708. zu wirklicher Einführung der braunschweigischen Kur demselben wechselseitig geleistet.

wie in Baiern jetzt die pfälzischen sind, vor jeden weiblichen zu Ausübung kurfürstlicher Rechte b) geeignet, und ausschließend dazu berechtiget sind.

Uebrigens läuft die ganze Sache bey heutiger Wiedervereinigung Baierns mit der Rheinpfalz auf eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinaus; wo nämlich vormals Pfalz mit Baiern vereinigt schon zwey wirkliche Kurrechte ausgeübt hat. Die Zurücksetzung der Kurfürsten in ihre vormaligen Kurrechte muß aber vor allem geschehen. Der Grund dazu liegt in der ganz unversehrten Erhaltung der Kurländer, und Kurrechte, welche die goldene Bulle, der westphälische Frieden, der kaiserl. Wahlvergleich, und die Vereine der Kurfürsten einem jeden, c) und nun auch in Abgang einer Ausnahme Pfalzbaiern gewähren. Denn da die Fürsten desselben, namentlich die baierschen, nach = wie vor der goldnen Bulle K. Karl IV. als vorderste Glieder des heil. Reichs, das ist, als Kurfürsten bemerket — die Anerkennung ihrer Kurwürde, wie anderer Vorzüge,

b) Aurea Bulla Caroli IV. Imperat. de ao. 1356. c. 7. §. 2, et 3. c. 25. §. 3. et 4.

c) Goldene Bulle K. Karls IV. 1356. C. 25. §. 1. Instrument. Pac. Westphal. Artic. 8. §. 1. Kapitulat. K. Franz I. Artic. 1. §. 2, 3, 19. Artic. 2. §. 4, 10, 14, 22.
Kurfürsten Verein zu Rensee 1338. zu Frankfurt 1446. zu Gelnhausen 1502. zu Worms 1521. zu Prag 1652.

züge, unter schwerer Ungnade des Kaisers und Reichs gebothen — auf die Verkennung oder Verhinderung ihrer Vorrechte eine Strafe zu 100 Marken löthiges Golds geschlagen — alle ihren Regalien jemals widrige Privilegien aufgehoben — und ihnen der ungestörte Gebrauch aller Freyheiten und Rechte, die sie vor andern Fürsten von jeher an sich gebracht, vom Kaiser und Reiche d) mehrmal bestättiget worden: so ist nun auch Baiern mit unter den wahren Kurfürsten begriffen; und daher allerdings zum gegründesten Anspruche auf gleiche vorzügliche Erhaltung berechtigt, welche unumstößliche Reichsgesetze allen Kurländern so heilig verbürgen; und die schlechterdings die Zurücksetzung der baierschen Kurrechte in jene Lage erfodert, in der sie sich vormals bey Vereinigung der Rheinpfalz mit Baiern unter einem Regenten befanden: zumal eben auch 1652 die Rheinpfalz, und 1708 Böhmen in den vorigen Besitz und Gebrauch ihrer Kurrechte, die lange Zeit über ausgesetzt

d) Lehenbrief K. Rudolphs I. für Pfalzgraf Ludwig den Strengen, und seine Söhne dd. Nürnberg 1ten August 1281 — item Bestättigungsbrief über den Vergleich zu Vilshofen dd. Regensburg 30. Juny 1281. Urkunde H. Stephans in Baiern von 1338 — K. Karls IV. von 1362 — K. Wenzels von 1376 — K. Sigmunds von 1415 — K. Friedrichs III. von 1443, 1451, 1478 — K. Maximilians I. von 1493, 1495. im obigen Zusammentrage der Urkunden bey Nr. 3, 4, 8, 19, 22, 29, 52, 54, 58, 59. item im Anhange zur Beleuchtung der österreich. Ansprüche auf Niederbaiern. 1778. S. 17. Nr. 7.

setzt und unterbrochen geblieben, aus dem Grunde reichsgesetzmäßiger Erhaltung alter Kurrechte und Kurländer zurückgeführt worden.

Würde aber auch der Herstellung der baierschen Kurrechte durch die besondere Erhaltung derselben vom Kaiser und Reiche auch nicht so sehr vorgesehen seyn: so läge ja schon darinn ein unumstößlicher Grund zur Wiedereinsetzung Baierns in den ehemaligen Stand, daß dessen Kurrechte zugleich mit dem Lande an die Rheinpfalz übergegangen; und also für sich schon ohne anders und besonders Zuthun bey diesem immer aufrecht verbleiben. Ein Beyspiel davon hat uns ehemals schon der Anfall der Rheinpfalz an Baiern gegeben; wo die Kurrechte derselben neben den baierschen während der Ländervereinigung so aufrecht, als vor und nach derselben, gestanden. Die Ursache davon war keine andere; als weil das Kurrecht so fest an das Land angeheftet ist, daß keines ohne das andere jemal besteht; und eines mit dem andern fällt: e) folglich auch beydes immer miteinander übergeht; und ein jedes so lang unzertrennlich beysammen verbleibt, als die Selbstständigkeit eines Landes auch bey seiner Vereinigung mit einem andern das alte Wesen ihres vorigen Bestandes behält. Nun aber ist das Kurrecht auf das Land

e) K. Karls IV. Gnadenbrief für Pfalzgraf Ruprecht den Aeltern dd. Nürnberg 10. Jan. 1356. Erbvertrag der Pfalzgrafen am Rhein dd. Heidelberg 11. Febr. 1545 und 18. März 1551.

Land Baiern eben so fest, als auf die Rheinpfalz, oder auf Sachsen, und Brandenburg f) gegründet: indem die kurfürstl. Würde und Hoheit eben darum, weil sie nach Erklärung K. Ferdinands II. g) in dem Hause Baiern radicirt ist, demselben nicht konnte entzogen, sondern bey dem uralten Stamme Baierns mußte erhalten werden. Die Gleichheit des nämlichen Verhältnißes bey Baiern zur Rheinpfalz ꝛc. in Rucksicht der Kurrechte, und des wechselseitigen Falles bey dem Uebergange Baierns an Pfalz bringt es also für sich schon mit, daß, je nachdem einer und der nämliche Grund der Untrennbarkeit der Kurwürde vom Lande gegenwärtig vorhanden, die auf Baiern gehefteten Kurrechte mit dem Lande für jetzt eben so an die Rheinpfalz gefallen; und daselbst neben den pfälzischen während der Ländervereinigung von sich selbsten so aufrecht verbleiben: als vormals die auf Pfalz gegründeten Kurrechte mit dem Lande h) an Baiern gekommen, und

f) Urkunde H. Rudolphs in Sachsen vom Jahre 1356. bey Gerken in Cod. diplomat. Tom. VII. Diplomat. Magdeburg. Marchich. Nr. 18. p. 55--57. Item Markgraf Ludwigs von Brandenburg von 1324. bey Gerken in Fragment. March. P. III. p. 54.

g) In der ersten geheimen Belehnung H. Max I. in Baiern dd. Wien 22. Septembr. 1621.

h) Diploma Caroli IV. Imperat. dat. Ruperto Seniori Comiti palat. Rheni Colmar am heil. Auffahrtstage 1354. K. Karls IV. Gnadenbrief dd. Nürnberg 10. Januar 1356.

und eben da bey gleicher Ländervereinigung selbstständig verblieben. Der ausgedingte Ruckfall der baierschen Kurwürde nach Abgang des willhelminisch. Stammes i) an die Rheinpfalz thut gar nichts zur Sache: er nimmt ja nicht die Kurrechte von Baiern weg; vielmehr erhält er dieselben, wie wir kurz vorher gelesen, bey dem baierschen Hause fort; und erkläret nur, daß nicht die achte, sondern die fünfte Kurwürde zurücke gehe; und diese vor jener in dem pfalzbaierschen Hause bestehen müsse: weil die achte weder am Alter und Range so vortreflich, noch jemal der Rheinpfalz und Baiern so eigen oder gemeinschaftlich, und eben daher zum wechselseitigen Erbtheile, oder Ruckfalle an die überlebenden baierpfälzischen Erben nicht so geeignet gewesen, als es die fünfte Kur- oder Erztruchsessenwürde in jedem Betrachte für Pfalzbaiern war, und auch in Zukunft seyn sollte.

Ist aber nun wirklich die Kurwürde Baierns mit dem Lande an die Rheinpfalz übergegangen — erhält sich dieselbe auch auf diesem für sich schon aufrecht — und muß selbst das Reich dieselbe noch besonders aufrecht erhalten: so leget diese doppelte Erhaltung den überwichtigen und dringendsten Grund, Pfalzbaiern in den vorigen Stand gänzlich zurücke zu setzen; oder, was das nämliche ist, die wirklichen Kurrechte Baierns neben

---

i) Instrument. Pac. osnabrug. Artic. 4. §. 9. Pac. monasterien. C. 5. §. 17.

neben jenen der Rheinpfalz bey jetziger Vereinigung eben in jener vollkommnen Art und Maaße ohne weiters Zuthun geltend zu machen, und gelten zu lassen; als beyde nebeneinander auch vormals im nämlichen Falle für sich selbst schon durchaus gegolten, und keiner andern Mitwirkung, außer der Belehnung mit dem Kurlande, bedarften. Diese aber ist dermal beym Uebergange Baierns an die Rheinpfalz, wie zuvor beym Anfalle der Rheinpfalz an Baiern, auch wirklich geschehen; und nunmehr die politische Wahrheit der wirklichen zwo Kurstimmen und zwey Erzämter Pfalzbaierns gänzlich gerettet.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfalz-Baierns wirkliche zwo Churstimmen, und zwey Erzämter eine politische Wahrheit

[Augsburg] 1790

Bavar. 558 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372106-5
VD18 10695338